

# Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 21. 11. 2007

Nummer 47

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
Gem. RdErl. 25. 10. 2007, Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl am 27. 1. 2008 mit Direktwahlen . . . . .	1298
Bek. 5. 11. 2007, Änderung des Stiftungszwecks der Erich-Zillmer-Stiftung . . . . .	1299
Bek. 6. 11. 2007, Anerkennung der Bürgerstiftung — Lüneburger Theater . . . . .	1299
Bek. 7. 11. 2007, Anerkennung der Stiftung Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg . . . . .	1299
Bek. 8. 11. 2007, Änderung der Satzung der Sparda-Bank Hannover-Stiftung . . . . .	1299
Bek. 9. 11. 2007, Anerkennung der Lebensbaum-Stiftung . . . . .	1301
Bek. 12. 11. 2007, Änderung der Satzung der Friedrich-Stiftung . . . . .	1301
<b>C. Finanzministerium</b>	
RdErl. 23. 10. 2007, Anwendungserlass zu § 64 LHO . . . . .	1301
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
Erl. 18. 10. 2007, Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren . . . . .	1301
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Baltrum . . . . .	1302
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Bensenried . . . . .	1302
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Borkum . . . . .	1303
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Dornumer-Accumersiel . . . . .	1303
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Greetsiel . . . . .	1304
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Harlesiel . . . . .	1304
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Juist . . . . .	1305
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Langeoog . . . . .	1305
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Neuharlingersiel . . . . .	1306
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Neßmersiel . . . . .	1306
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Norddeich . . . . .	1307
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Norderney . . . . .	1307
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Spiekeroog . . . . .	1308
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wangerooge . . . . .	1308
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
RdErl. 29. 10. 2007, Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften im Bereich der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und den Folgeverordnungen, Abschnitt 10 der Viehverkehrsverordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 . . . . .	1308
RdErl. 29. 10. 2007, Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften im Bereich der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 und den Folgeverordnungen sowie Abschnitt 11 der Viehverkehrsverordnung . . . . .	1310
RdErl. 29. 10. 2007, Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften im Bereich der Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen gemäß den Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG sowie Abschnitt 12 der Viehverkehrsverordnung . . . . .	1311
Bek. 30. 10. 2007, Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse . . . . .	1311
Bek. 5. 11. 2007, Erlaubnis zum Betrieb einer Örtlichkeit zur Vermittlung von Pferdewetten . . . . .	1312
Bek. 5. 11. 2007, Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten . . . . .	1312
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Umweltministerium</b>	
RdErl. 1. 11. 2007, Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie; Flussgebietsgemeinschaft Ems . . . . .	1312
RdErl. 1. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen . . . . .	1315
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 25. 10. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Kavernenanlage Etzel, Friedeburg) . . . . .	1317
<b>Landesamt für Statistik</b>	
Bek. 12. 11. 2007, Kommunale Doppik in Niedersachsen . . . . .	1317
<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 13. 11. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Erweiterung des Nordwest-Kais in Stade-Bützfleth) . . . . .	1317
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 31. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG) . . . . .	1318
Bek. 9. 11. 2007, Genehmigung gemäß § 16 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel) . . . . .	1318
<b>Neuerscheinungen</b>	1319

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl  
am 27. 1. 2008 mit Direktwahlen**

**Gem. RdErl. d. MI u. d. Landeswahlleiters v. 25. 10. 2007**  
 — 35.11-11410/5.2/LWL 11411/8.2.6 —

— **VORIS 11210** —

**I.**

Soweit gemeinsam mit der Wahl des LT am 27. 1. 2008 auch Direktwahlen (§ 2 Abs. 6 NKWG) vorbereitet und durchgeführt werden, weisen das MI und der Landeswahlleiter erneut auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 4. 12. 1979 (OVGE 35 S. 420) hin, nach dem eine Zusammenlegung von Wahlen nur dann erfolgen kann, wenn hierbei der Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen gewahrt bleibt.

Da der organisatorische Ablauf der Wahlen aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den wahlrechtlichen Vorschriften weitestgehend getrennt erfolgen muss, entspricht die durch die Zusammenlegung erzielbare Kosteneinsparung in der Regel nicht den Erwartungen der Kommunen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Verordnung über die Erstattung der Landtagswahlkosten und der Kosten für die Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 22. 3. 2004 (Nds. GVBl. S. 105) bei einer gleichzeitig mit der Landtagswahl stattfindenden kommunalen Direktwahl verringerte Kostenerstattungsbeträge ergeben.

**II.**

Im Einzelnen wird Folgendes bestimmt:

**1. Grundsatz**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl gelten, wenn sie gleichzeitig mit der Wahl zum LT der 16. Wahlperiode stattfindet, die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, so weit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Anderes ergibt.

**2. Wahlvorstände**

2.1 Die zu Mitgliedern der allgemeinen Wahlvorstände für die Landtagswahl (§ 25 Abs. 1 NLWG, § 5 NLWO) berufenen Personen können zugleich als Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände für die Direktwahl (§ 11 NKWG, § 10 NKWO) berufen werden, wenn sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen für beide Wahlarten (§ 2 NLWG, § 37 des Gesetzes über die Region Hannover, § 29 NLO, § 34 NGO) erfüllen.

2.2 Briefwahlvorstände für die Landtagswahl sind gemäß § 25 Abs. 3 NLWG, § 66 NLWO von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu berufen; Briefwahlvorstände für die Direktwahl sind gemäß § 12 Abs. 1 NKWO von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, zu bilden, sofern das Briefwahlergebnis nicht in das Wahlergebnis eines allgemeinen Wahlbezirks einbezogen wird (§ 34 Abs. 2 NKWG).

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bewegliche Wahlvorstände (§ 6 NLWO) nur für die Stimmabgabe bei der Landtagswahl eingesetzt werden dürfen. Sollte von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden, könnte dies bei den Wahlberechtigten hinsichtlich des Ablaufs der Wahl (Landtagswahl beweglicher Wahlvorstand, Direktwahl = Briefwahl) zu Irritationen führen.

**3. Allgemeine Wahlbezirke**

Die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Landtagswahl und die Direktwahl müssen übereinstimmen.

**4. Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigungen, Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht**

4.1 Im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der Wahlberechtigten und die Regelung, dass das Wählerverzeichnis für die Direktwahl auch bei einer eventuell durchzuführenden Stichwahl gültig ist (§ 45 k NKWG), sind die Wähler-

verzeichnisse getrennt anzulegen. Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Stichtag für die Landtagswahl der 16. 12. 2007 (42. Tag vor der Wahl gemäß § 86 a i. V. m. § 12 Abs. 1 NLWO), der Stichtag für die Direktwahl ist der 23. 12. 2007 (35. Tag vor der Wahl gemäß § 16 Abs. 2 NKWO).

4.2 Es wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigungen (§ 13 NLWO, § 18 NKWO) — auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Fristen — für jede Wahlart gesondert zu erstellen. Soweit eine Wahlberechtigung für beide Wahlarten vorliegt, können die Wahlbenachrichtigungen jedoch auch zusammengefasst werden. Um die Wahlbenachrichtigungen übersichtlicher zu gestalten, besteht in diesem Fall zudem die Möglichkeit, die Wahlbenachrichtigungen auf DIN-A4-Format zu erstellen. Nähere Einzelheiten über die Versandart sind mit dem zuständigen Postunternehmen abzusprechen.

Es ist darauf zu achten, dass die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zu belassen sind, wenn für die Direktwahl mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist (§ 47 Abs. 1 NKWO).

Werden die Wahlbenachrichtigungen zusammengefasst, ist darauf zu achten, dass auf der Rückseite ein gemeinsamer Wahlscheinantrag nach dem Muster der **Anlage** aufgedruckt ist.

4.3 Die Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht in die Wählerverzeichnisse (§ 14 NLWO, § 30 NKWO) kann für die gemeinsam durchzuführenden Wahlen zusammengefasst werden.

**5. Wahlscheine, Wahlscheinverzeichnisse**

5.1 Für die Landtagswahl und die Direktwahl sind gesonderte Wahlscheine zu erteilen (§ 22 NLWO, § 24 NKWO), die sich farblich unterscheiden müssen.

5.2 Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat für jede Wahlart getrennte Wahlscheinverzeichnisse zu führen (§ 22 Abs. 6 bis 9 i. V. m. § 86 NLWO, § 27 NKWO).

**6. Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge**

6.1 Die Farbe der Wahlbriefumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 3 NLWO) unterscheiden. Für die Wahlbriefumschläge für die Direktwahl wird empfohlen, unter das Wort „Wahlbrief“ das Wort „Direktwahl“ zu setzen.

6.2 Die Farbe der Stimmzettelumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich von der blauen Farbe der Wahlumschläge für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 3 NLWO) unterscheiden (vgl. Nummer 8). Für die Stimmzettelumschläge für die Direktwahl wird empfohlen, unter die Worte „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl“ das Wort „Direktwahl“ zu setzen.

**7. Wahlbekanntmachung**

Die Wahlbekanntmachung für die Direktwahl (§ 41 NKWO) kann mit derjenigen für die Landtagswahl (§ 39 NLWO) zusammengefasst werden.

**8. Stimmzettel**

Die Farbe der Stimmzettel für die Direktwahl muss sich deutlich von der Farbe der Stimmzettel für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 1 NLWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Farbe der Stimmzettel auf die Farbe der Stimmzettelumschläge (vgl. Nummer 6.2) abzustimmen.

**9. Wahlraum, Wahlurnen**

9.1 Sind die Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl zugleich Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl, so finden die Wahlen in demselben Wahlraum statt (§ 38 NLWO und § 6 NKWO).

9.2 Im Wahlraum ist für jede Wahlart eine Wahlurne aufzustellen und deutlich für die Wahlart zu kennzeichnen (§ 28 NLWG, § 42 NLWO und § 32 NKWG, § 44 NKWO). Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sind anzuhalten, darauf zu achten, dass bei der Stimmabgabe die Stimmzettel in die richtigen Wahlurnen eingeworfen werden (§ 47 Abs. 3 NLWO und § 47 Abs. 3 NKWO).

**10. Feststellung des Wahlergebnisses**

10.1 Das Ergebnis der Landtagswahl ist vor dem Ergebnis der Direktwahl zu ermitteln. Mit der Feststellung des Wahl-

ergebnisses für die Direktwahl darf erst begonnen werden, wenn die Schnellmeldung (§ 63 NLWO) erstattet und die Niederschrift (§ 64 NLWO) für die vorangegangene Zählung abgeschlossen ist sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen (§ 65 NLWO) verpackt und versiegelt sind.

10.2 Stimmzettel sind ungültig, wenn ein Stimmzettel bei der Urnenwahl in die Wahlurne für die jeweils andere Wahlart eingelegt wurde, oder bei der Briefwahl, wenn im Stimmzettelumschlag ein Stimmzettel für die andere Wahlart enthalten ist.

An die  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1298

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1300 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Änderung des Stiftungszwecks  
der Erich-Zillmer-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 5. 11. 2007  
— RV BS 2.07-11741/42-88 —**

Mit Schreiben vom 5. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der Erich-Zillmer-Stiftung mit Sitz in Wolfenbüttel genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Studierendenhilfe, insbesondere auch die Studierendenhilfe im Bereich der feinmechanisch-optischen Industrie. Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung — auch durch Darlehensgewährung — von bedürftigen und förderungswürdigen Studierenden, die in den Fachbereichen/Fakultäten der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel betreut werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1299

**Anerkennung  
der Bürgerstiftung — Lüneburger Theater**

**Bek. d. MI v. 6. 11. 2007  
— RV LG 2.02-11741/362 —**

Mit Schreiben vom 6. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 10. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung — Lüneburger Theater mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Zwecke und in diesem Zusammenhang die Förderung der darstellenden Kunst in den Theatern der Region Lüneburg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung — Lüneburger Theater  
An der Münze 4—6  
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1299

**Anerkennung der Stiftung  
Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg**

**Bek. d. MI v. 7. 11. 2007  
— RV H 2.02 11741/J 03 —**

Mit Schreiben vom 7. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 2. 10. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg mit Sitz in Stadthagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe insbesondere der Aufgaben und Ziele des Kreisjugendfeuerwehr Schaumburg e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg  
c/o Herrn Frank Lohmann  
Auf dem Wachtlande 12  
31542 Bad Nenndorf.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1299

**Änderung der Satzung  
der Sparda-Bank Hannover-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 8. 11. 2007  
— RV H 2.02 11741/G 19 —**

Mit Schreiben vom 8. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Sparda-Bank Hannover-Stiftung zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung von sozialen Maßnahmen und Einrichtungen, Bildung und Erziehung, Kunst- und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Natur- und Umweltschutz und Sport.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1299

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises/Ihres Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen wollen.

Bei Rücksendung bitte in einem Umschlag auf Ihre Kosten an die Gemeinde senden.

An die  
Gemeinde .....

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

für die  Landtagswahl

und für die  Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl, Regionspräsidentenwahl (Direktwahl)<sup>1)</sup>

Zutreffendes bitte ankreuzen x

am 27. Januar 2008

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Zutreffendes bitte ankreuzen x oder in Druckbuchstaben ausfüllen.

Ich beantrage die Erteilung  eines Wahlscheins für  von Wahlscheinen für

Familiename		Tag der Geburt (bitte unbedingt angeben)		
Vorname		Tag	Monat	Jahr
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				

Ich versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung gegeben ist:

- Ich werde mich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb meines Wahlbezirks aufhalten.
- Ich kann aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder wegen meines sonstigen körperlichen Zustands den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen.

**Ankreuzen, wenn ein Wahlschein für die Direktwahl beantragt wird!**

- Ich habe meine Wohnung nach dem 23.12.2007 in einen anderen Wahlbezirk verlegt.

**Ankreuzen, wenn ein Wahlschein für die Landtagswahl beantragt wird!**

- Ich habe meine Wohnung nach dem 16.12.2007 in einen anderen Wahlbezirk verlegt.

Der Wahlschein / Die Wahlscheine

und die Briefwahlunterlagen

soll(en) an meine oben genannte Anschrift geschickt werden.

soll(en) an mich ab dem ..... an folgende Anschrift geschickt werden:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; bei Versand ins Ausland: auch Staat)


wird (werden) abgeholt.

**Hinweis:** Der Wahlschein/Die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen können durch die wahlberechtigte Person persönlich abgeholt werden. Die Abholung durch eine andere Person ist nur zulässig, wenn eine rechtzeitige Zusendung nicht mehr möglich ist und die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beauftragte Person muss außerdem die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Sollte am **zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl** stattfinden, beantrage ich auch hierfür die Erteilung eines Wahlscheins  und Briefwahlunterlagen.

Ich versichere, dass einer der oben genannten Gründe auch am Tag der Stichwahl vorliegen wird.

Für Rückfragen bin ich telefonisch erreichbar: .....

....., den .....  
(Ort und Datum) (Handschriftliche Unterschrift)

**Hinweis:** Verlorene oder nicht rechtzeitig zugewangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Für amtliche Vermerke:

<sup>1)</sup> Zusatz für die Gemeinde: Wahlart angeben

**Anerkennung der Lebensbaum-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 9. 11. 2007**  
 — RV H 2.02 11741/L 31 —

Mit Schreiben vom 9. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 10. 2007 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die Lebensbaum-Stiftung mit Sitz in Diepholz gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung, Jugendhilfe, Kultur und Umweltschutz im In- und Ausland.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Lebensbaum-Stiftung  
 c/o Rechtsanwaltsgesellschaft Schindhelm mbH  
 Postfach 2767  
 49017 Osnabrück.

— Nds. MBL Nr. 47/2007 S. 1301

**Änderung der Satzung  
der Friedrich-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 12. 11. 2007**  
 — RV H 2.02 11741/F 14 —

Mit Schreiben vom 12. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Friedrich-Stiftung zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Wissenschaft auf den Gebieten der Erziehung und der Künste sowie der technischen und naturwissenschaftlichen Ausbildung.

— Nds. MBL Nr. 47/2007 S. 1301

**C. Finanzministerium****Anwendungserlass zu § 64 LHO**

**RdErl. d. MF v. 23. 10. 2007 — 23-04019-3 —**

— VORIS 64100 —

**Bezug:** RdErl. v. 10. 1. 2005 (Nds. MBL S. 166, 245), geändert durch Bek. d. StK v. 10. 2. 2006 (Nds. MBL S. 142)  
 — VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

- Es wird die folgende Nummer 2.4 eingefügt:  
 „2.4 Nachweis von Grundstücken oder Rechten des Landes  
 Wegen des Nachweises landeseigener Grundstücke oder Rechte des Landes an Grundstücken Dritter im Grundbuch und im Automatisierten Liegenschaftsbuch vgl. Nummer 5.6.“
- Nummer 5.6.1 erhält folgende Fassung:  
 „5.6.1 Als Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist im Grundbuch „Land Niedersachsen“ einzutragen. Diese Eintragung ist auch für das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) verbindlich. Anders lautende Einträge sind zu korrigieren, eventuelle Zusätze sind zu streichen. Im ALB wird im Feld „EigentümerName2“ der jeweilige Nutzer mit Adresse geführt. Die Pflege dieses Eintrags erfolgt durch

regelmäßigen Datenabgleich zwischen LGN und MF (LFN/Fondsverwaltung). Bei Grundstücksübertragungen ist die LFN/Fondsverwaltung rechtzeitig zu informieren.“

- Nummer 8 erhält folgende Fassung:

**„8. Grundstücksverkehr zwischen dem Bund und den Ländern**

Die Abwicklung von Grundstücksangelegenheiten zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt weiterhin in analoger Anwendung der in der **Anlage 5** dargestellten Grundsätze. Auf Bundesseite erfolgt die Verwertung entbehrlicher bundeseigener Grundstücke seit dem 1. 1. 2005 durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).“

- Anlage 5 erhält folgende Fassung:

**Anlage 5**

**Grundstücksverkehr zwischen dem Bund und den Ländern**  
 (Auszug aus der Vorschriftensammlung des Bundes — VSF —;  
 hier: VSF-VV 06 32, 16. Lieferung vom 2. 2. 1982)

**Dienstanweisung**

(1) Benötigt der Bund oder ein Land ein Grundstück des anderen unmittelbar zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben auf Dauer, dann wird das Grundstück in dem für das Vorhaben notwendigen Umfang an ihn veräußert, falls es für eigene Zwecke des derzeitigen Grundstückseigentümers entbehrlich ist (§ 63 Abs. 2 BHO und die entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnungen). VV 06 37 (gemeindliche Interessen) und VV 06 40 (Bewerberauswahl) sind insoweit nicht anzuwenden. Erstreckt sich der Bedarf nur auf einen Grundstücksteil, so darf für den Veräußerer keine unwirtschaftliche Restparzelle verbleiben.

(2) Ein Tauschgrundstück wird nicht verlangt. Haben beide Vertragspartner zur gleichen Zeit Grundstücksbedarf im Sinne des Absatzes 1, so soll die gegenseitige Veräußerung möglichst in einem Tauschvertrag abgewickelt werden.

(3) In dem Grundstücksverkehr zwischen dem Bund und den Ländern soll künftig die Wertermittlung grundsätzlich vom Grundstückseigentümer nach den für ihn allgemein geltenden Wertermittlungsrichtlinien aufgestellt und dem Erwerber zu dessen Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Für den Inhalt des Kaufvertrages sind die für den Veräußerer allgemein üblichen Vertragsbedingungen maßgebend, es sei denn, dass in begründeten Fällen die Aufnahme besonderer Bestimmungen angezeigt ist. Zu den allgemein üblichen Bedingungen kann auch die Vereinbarung eines Wiederkaufrechts für den Fall gehören, dass das Grundstück nicht dem Kaufzweck zugeführt oder nicht mehr benötigt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Veräußerung von Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes in Verbindung mit dem jeweiligen Landeswaldgesetz.“

An die  
 Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 47/2007 S. 1301

**F. Kultusministerium****Bewertung von Zuwendungsanträgen  
nach der Richtlinie zur Förderung  
überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und  
ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren**

**Erl. d. MK v. 18. 10. 2007 — 46-8700/6-2 —**

— VORIS 22420 —

**Bezug:** Erl. v. 18. 10. 2007 (Nds. MBL S. 1281)  
 — VORIS 22420 —

Bei der Bewertung der Anträge gemäß den Nummern 4.4 ff. des Bezugserlasses sind die dort genannten Kriterien wie folgt zu gewichten:

Kriterien	Punktzahl	Maximal-Punktzahl
<b>I. Allgemeine Kriterien</b>		
Die angestrebte Auslastung (in v. H.) der ÜBS laut dem unabhängigen Gutachten (0,5 Punkte pro aufgerundetem Prozentpunkt)		50
Überbetriebliche Ausbildung	v. H.	
Meistervorbereitung	v. H.	
Berufsqualifizierende Maßnahmen	v. H.	
Sonstige Fort- und Weiterbildung	v. H.	—
Die Investition dient:		30
der Schaffung von Kapazitäten für neue und neugeordnete Ausbildungsberufe	10	
dem Vorhalten von Ausbildungskapazitäten	10	
Schaffung bzw. Modernisierung notwendiger, funktionsfähiger:		
Werkstatträume	3	
Lehr- und Unterrichtsräume	3	
Verwaltungsräume	2	
Sonstiger Räumlichkeiten	2	
<b>II. EU-Kriterien</b>		
Folgende Kriterien wurden berücksichtigt:		
Umwelt*)		10
Belange des Klimaschutzes	1—5	
Belange des Immissionsschutzes	1—5	
Nachhaltige Entwicklung*)		5
Eine positive Stellungnahme zur Regional- bzw. Schulplanung liegt vor	1—5	
Chancengleichheit*)		5
Berücksichtigung des „Gender Mainstreaming“ bzw. der Chancengleichheit. Die Barrierefreiheit des Projekts ist gewährleistet	1—5	
Maximal Punktzahl		100

\*) Die EU-Kriterien müssen erfüllt sein, daneben ist eine Mindestgesamtpunktzahl von 10 Punkten zwingend erforderlich.

Antragsstichtage — keine.

Bearbeitung — sofort nach Antragsingang.

Ab einer Punktzahl von 60 Punkten wird das Projekt in die von der Bewilligungsstelle geführte Investitionsliste aufgenommen.

Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1301

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Baltrum

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007**  
— 45 30401-1.3.4/4 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Baltrum hiermit wie folgt festgelegt:

Ausgehend vom südlichen Fuß des Wellenbrechers des westlichen Hafenschutzdamms verläuft die Grenze etwa 388 m in nördöstlicher Richtung entlang dem wasserseitigen Fuß des Wellenbrechers und im Weiteren des westlichen Hafenschutzdamms. Dort quert sie den Schutzdamm rechtwinklig nach Westen und setzt sich dort aus etwa 46 m Richtung Südosten, die Palisadenwand einschließend, fort. Nach weiteren 70 m Richtung Nordosten trifft die Grenzlinie auf den südlichen Grenzstein des Flurstücks 32/6. Weiter in südöstlicher Richtung verlaufend quert sie die Straße im rechten Winkel und verläuft in östlicher Richtung, den Bürgersteig einschließend parallel zum Hafenweg, bis sie auf den östlichen Hafenschutzdamm trifft. Dort läuft sie entlang des seeseitigen Fußes nach Süden, anschließend etwa 145 m, ebenfalls entlang des seeseitigen Fußes des Hafenschutzdamms Richtung Westen. Von hier verläuft sie Richtung Südwesten über das Watt und trifft nach etwa 130 m erneut auf den östlichen Hafenschutzdamm und weiter entlang des seeseitigen Fußes zum Kopf. Die Hafensbereichsgrenze wird geschlossen durch eine gedachte Linie vom Kopf des östlichen Hafenschutzdeiches, die Hafenzufahrt querend, zum Südende des Wellenbrechers, dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1302

**Die Anlage ist auf der Seite 1320  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

### Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Benseniel

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007**  
— 45 30401-1.3.4/10 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Benseniel hiermit wie folgt festgelegt:

Ausgehend vom Sieltor verläuft die Hafengebieteigsgrenze entlang der Südseite des Fußweges über das Siel nach Westen bis zur östlichen Mauer des Deichschaarts, weiter Richtung Norden entlang der Mauer und die Straße einschließend. Nach etwa 360 m ändert sich der Granzverlauf etwa rechtwinklig nach Westen, entlang des Bordsteins südlich des Weges und quert den Hafenschutzdamm. Ab hier bildet der seeseitige Fuß des Hafenschutzdamms, im weiteren Verlauf des Leitdamms, in nordwestlicher Richtung bis zum Kopf des westlichen Leitdamms die Grenze. Nach gerader Querung der Hafenzufahrt zum Kopf des östlichen Leitdamms setzt sich die Grenze, den seeseitigen Fuß des östlichen Leitdamms einschließend etwa 2 300 m nach Südosten fort. Hier ändert der Grenzverlauf für etwa 160 m seine Richtung nach Osten und dann erneut für etwa 280 m nach Südosten. Von hier setzt sich die Hafengebieteigsgrenze, den Wendepunkt ein- und die Parkplätze ausschließend nach Westen bis zur Straße fort und erstreckt sich entlang der Westseite der Straße hinter dem Bauhof dem westlichen Deichfuß folgend bis zum Ausgangspunkt.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafengebieteigkeiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1302

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1321  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafengebieteigs Borkum**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007  
— 45 30401-1.3.4/7 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafengebieteigs für den Hafen Borkum hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafengebieteigsgrenze verläuft, ausgehend von der nordöstlichen Ecke des Kleinbahnhafens am Fingerpier (Punkt 1), 10 m in nördlicher Richtung zum Punkt 2. Danach bildet sie bis zum Punkt 3 auf dem Fuß der Steinböschung eine Parallele zur Nordseite des Fingerpiers in einem Abstand von 10 m. Von Punkt 3 folgt die Grenze in südlicher Richtung der Steinböschung, um bei Punkt 4 auf die südöstliche Einfriedung des Grundstücks mit Ölvorratsbehälter zu stoßen. Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Böschung, dabei die Straße (Auffahrtrampe) querend und dem weiteren Verlauf des Fußes der Steinböschung südlich der Parkplätze

folgend, um nach 322 m auf den Punkt 5 zu treffen, welcher sich an der Südseite der Straße gegenüber der Südostecke des Marinezaunes der Marineausfahrt befindet. Danach nimmt die Grenze eine südliche Richtung ein, quert den Bahnkörper in gerader Linie und trifft nach 28 m auf den Zaun des Marinegeländes auf der Krone der Böschung (Punkt 6). Anschließend folgt die Hafengebieteigsgrenze dem Zaun auf der Böschungskrone in ost-südöstlicher Richtung unter Einbeziehung des Knicks — Punkt 7 bis Punkt 8 — bis zum Punkt 9 und weiter der Böschung in ostnordöstlicher Richtung bis zum Punkt 10, der an der Oberkante des Betonholmes der Spundwand liegt. Die Spundwand bildet bis zum Punkt 11 die Grenze. Von hier folgt sie dem Verlauf der westlichen Außenkante des Brückenbauwerkes bis zur Südwestspitze der Anlegebrücke des Fähranlegers (Punkt 12), knickt hier im rechten Winkel ab und läuft dann ab Punkt 13 im Abstand von 15 m parallel zum Anlegesteg zur wasserseitigen Südostecke der Anlegebrücke (Punkt 14). Nun folgt die Grenze wasserseitig dem Bogen des Brückenbauwerkes bis zum Schnittpunkt der Ostseite der Kaje (Punkt 15) und läuft von hier die Kaje zwischen den Punkten 15 und 16 einschließend und die Hafenzufahrt querend zum Ausgangspunkt (Punkt 1) zurück.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafengebieteigkeiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1303

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1322  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafengebieteigs Dornumer-Accumersiel**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007  
— 45 30401-1.3.4/11 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafengebieteigs für den Hafen Dornumer-Accumersiel hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafengebieteigsgrenze verläuft, ausgehend von der Nordweststrecke des Schöpfwerksgebäudes (Punkt 1), auf der Deichkrone den Bürgersteig mit einschließend, in westnordwestlicher gerader Linie und erreicht nach 110 m, die Hafenstraße querend, den Punkt 2. Von dort wird in nordöstlicher Richtung unter Einschluss der Hafenstraße und sodann den Fuß des Flügeldeiches folgend nach 358 m der Punkt 3 erreicht. Danach quert die Grenzlinie das Außentief in östlicher

Richtung und trifft nach 118 m auf den Fuß des östlichen Hafenschutzdamms (Punkt 4). Von dort verläuft die Grenze auf der Mittelachse des Leitdamms 90 m in südwestlicher Richtung bis zur Einfahrt des Yachthafens bei dem Punkt 5, danach 257 m in ost-südöstlicher Richtung auf der Mittelachse des Yachthafenschutzdeiches bis zum Punkt 6 und nach einem Knick von 90° 127 m in südsüdwestlicher Richtung bis zum Punkt 7. Nach einem weiteren rechtwinkligen Knick läuft die Grenzlinie 162 m in westnordwestlicher Richtung bis zum östlichen Straßenecke der Zufahrt des Yachtclubs (Punkt 8). Danach folgt die Grenze der Zufahrtsstraße an ihrer Südostseite in südsüdwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die Schöpfwerkstraße bei Punkt 9 und weiter entlang der Schöpfwerkstraße an der Ostseite in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Zufahrtsstraße der Landessstraße 5 mit der Schöpfwerkstraße (Punkt 10). Von hier kehrt die Hafensbereichsgrenze unter Einschluss des Bürgersteigs an der südwestlichen Straßenseite in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt (Punkt 1) zurück.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1303

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1323  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafensbereichs Greetsiel**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007  
— 45 30401-1.3.4/14 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Greetsiel hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafensbereichsgrenze verläuft, ausgehend von dem südwestlichen Punkt der Westseite der Hafenschutzmauer (Punkt 1) in nördlicher Richtung, nach ca. 100 m den Fußgängerweg auf der Deichkrone einschließend, diesen an der Westseite weiter in nördlicher Richtung folgend, um nach insgesamt 533 m, 3 m nördlich der Hafentreppe, auf Punkt 2 zu treffen. Von dort ausgehend verläuft die Hafensbereichsgrenze weiter in östlicher Richtung, dabei dem Zaun folgend, das Fahrwasser querend, um nach ca. 465 m auf Punkt 3 zu treffen, welcher sich an der westlichen Seite der Uferböschung an der Ostseite des Hafens befindet. Danach verläuft sie dann in südöstlicher Richtung, um nach ca. 53 m auf den Deichfuß zu gelangen (Punkt 4). Von dort aus folgt die Hafensbereichs-

grenze in südwestlicher Richtung dem Deichfuß, bevor sie dann nach ca. 231 m auf die Deichkrone trifft (Punkt 5). Von dort verläuft sie, den Fußweg einschließend, zuerst in westlicher, dann in südwestlicher Richtung ca. 705 m bis zum Beginn der Hafenschutzmauer östlich des Hafens (Punkt 6). Ab hier folgt die Hafensbereichsgrenze dem landseitigen Verlauf der Hafenschutzmauer, bis sie dann nach ca. 130 m wieder auf den Ausgangspunkt 1 trifft.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1304

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1324  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafensbereichs Harlesiel**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007  
— 45 30401-1.3.4/8 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Harlesiel hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafensbereichsgrenze verläuft, ausgehend von der südöstlichen Ecke der Slipanlage bei der Friedrich-Schleuse (Punkt 1) in westlicher Richtung zum Punkt 2, wobei sie das Binnentief quert. Ab hier bildet die Spundwand in nördlicher Richtung bis zum Punkt 3 an der Oberkante der Böschung die Grenze. Sie folgt dieser Böschungskante weiter in nördlicher Richtung bis zum Punkt 4 und ab hier dem Verlauf der Stahlspundwand bis zum Punkt 5, wo sie rechtwinklig nach Westen abknickt und ab Punkt 6 in ihrem nördlichen Verlauf bis zum Punkt 7 die Straße südlich des Schöpfwerkes quert. Von Punkt 7 auf der Deichkrone folgt die Grenzlinie dem Gehweg auf der Deichkrone bis zu dessen Ende, wo sie auf die Ostseite der Straße stößt, diese im rechten Winkel quert und dann auf Punkt 8 zuläuft. Nach ihrem Verlauf in zunächst nördlicher, dann östlicher Richtung bis Punkt 9 am Ende der Zufahrtsstraße knickt die Grenze in Richtung Nordnordost ab. Bei Punkt 10 am Fuß der Steinböschung beim Schwimmbad verschwenkt sie und läuft in gerader und nördlicher Richtung unter Querung des westlichen Hafenschutzdamms zum Punkt 11 am westlichen Fuß des Damms. Von hier wird in gerader, nordöstlicher Linie Punkt 12 erreicht. Ab hier bildet der seeseitige Fluss des Leitdamms bis zum Punkt 13 am Fuß des Hafenleitfeuers die Hafensbereichsgrenze, die das Fahrwasser im rechten Winkel auf einer Strecke von 60 m bis zum Punkt 14 quert und anschließend im Abstand von 60 m pa-

rallel zum Leitdamm bis zum Punkt 15 an der Oberkante der Steinböschung verläuft (Hafenzufahrt). Nach 14 m wird der Punkt 16 auf der Ostseite des Hafens erreicht, von wo die Grenze in südöstlicher Richtung der Bordsteinkante zum Punkt 17 und weiter den Lagerplatz einschließend in südlicher Richtung bis zum Punkt 18 an der Bordsteinkante folgt, um von hier in gerader Linie auf das Mauerwerk des östlichen Deichschaartes bei Punkt 19 zu treffen. Dann bildet die östliche Seite des Bauwerkes bis zum Punkt 20 auf der Südseite des Schaartes und weiter nach Querung der Gleise und Zufahrtsstraße der landseitige Fuß der westlichen Schaartmauer die Grenze, die dann dem Straßenverlauf entlang der östlichen Bürgersteinkante bis Punkt 22 an der südöstlichen Ecke des Schöpfwerkgebäudes folgt. Anschließend wird in südwestlicher Richtung die Straße gekreuzt. Die Grenze läuft von hier auf den Holm der Stahlspundwand des Binnenhafens bei Punkt 23 zu, um von hier dem Binnentief an der Oberkante der Böschung in südlicher Richtung folgend zum Punkt 1 zurückzukehren.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1304

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1325  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafenbereichs Juist**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007  
— 45 30401-1.3.4/6 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Hafen Juist hiermit wie folgt festgelegt:

Ausgangspunkt ist die Südspitze der westlichen Grenze des Sportboothafens. Zunächst folgt die Hafenbereichsgrenze dieser Linie Richtung Norden, bis sie auf die nördliche Begrenzung der Zufahrtsstraße zum Sportboothafen stößt und ihr nach Westen bis zur Einmündung in die Hafenzufahrtsstraße folgt. Nach Queren dieser Hafenzufahrtsstraße bildet die Verlängerung der nördlichen Straßenseite zur Müllumschlagstation die Hafenbereichsgrenze. Sie schwenkt im späteren Verlauf in südwestliche Richtung und verläuft von dort rechtwinklig zur Achse des Hafenschuttdammes auf dessen Nordwestende zu. Entlang des wattseitigen Fußes des Hafenschuttdammes folgt sie diesem entlang der südlichen Rundung und kehrt von dort in etwa NNO-Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1305

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1326  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafenbereichs Langeoog**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007  
— 45 30401-1.3.4/3 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Hafen Langeoog hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafenbereichsgrenze beginnt südlich des Westmolenkopfes und verläuft von hier 400 m in Richtung Westen entlang des seeseitigen Deichfußes. Ab hier ändert sie rechtwinklig die Richtung nach Norden entlang des westlichen Fußes des Hafenschuttdammes und weiter entlang der Westseite der westlichen Hafenzufahrtsstraße. Nach etwa 225 m quert die Grenzlinie zunächst die Straße, die Eisenbahngleise und erneuert die Straße in nordöstlicher Richtung entlang des südlichen Böschungsfußes. Nach etwa 184 m ändert die Grenzlinie ihre Richtung rechtwinklig nach Südosten und verläuft weiter entlang der Nordseite des dortigen Weges, bis sie nach etwa 240 m an den seeseitigen Böschungsfuß des östlichen Hafenschuttdammes gelangt. Von hier folgt die Hafenbereichsgrenze dem seeseitigen Böschungsfuß etwa 1 015 m in Richtung Süden bis zum östlichen Molenkopf, quert die Hafenzufahrt in grader Linie und ist am Ausgangspunkt angelangt.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

fahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1305

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1327  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafensbereichs Neuharlingersiel**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007  
— 45 30401-1.3.4/9 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Neuharlingersiel hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafensbereichsgrenze beginnt an der Westseite des östlichen Deichschart (Ausgangspunkt O), quert dieses und verläuft weiter in gerader Linie zum Süden der östlichen Hochwasserschutzmauer. Ab hier folgt sie dem Verlauf dieser Mauer bis zu ihrem Nordende und weiter entlang des Hauptdeichfußes bis zur Einmündung der Deichrampe, quert die Deichauffahrt und folgt weiter der Linie des Deichfußes. Hinter dem östlichen Parkplatz erfolgt eine rechtwinklige Richtungsänderung nach Norden, von dort verläuft die Grenze gradlinig den Parkplatz und die Rampe einschließend, ändert erneut rechtwinklig die Richtung nach Westen und trifft auf die Ostseite des Außentiefs, die Pflasterfläche der Nordkaje einschließend. Von hier läuft die Grenze WNW-licher Richtung über das Fahrwasser bis zum hafenseitigen Fuß des westlichen Flügeldeiches und folgt diesem dann bis zum westlichen Deichschart. Nach Querung der westlichen Hafenzufahrtstraße führt sie entlang des seeseitigen Fußes des Hauptdeiches bis zu seinem Ostende und weiter entlang der westlichen Hochwasserschutzmauer zurück zum Ausgangspunkt O.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

**Hinweis:**

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen notwendig wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1306

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1328  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafensbereichs Neßmersiel**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007  
— 45 30401-1.3.4/12 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Neßmersiel hiermit wie folgt festgelegt:

Der Bereich des Hafens Neßmersiel umfasst die Land- und Wasserflächen, die durch folgend beschriebene Linien eingegrenzt werden. Die Hafensbereichsgrenze verläuft, ausgehend von der südwestlichen Ecke der Hafenzufahrtstraße (Punkt 1), in gerader Linie in nördlicher Richtung und trifft nach ca. 360 m auf die südwestliche Ecke des dortigen Hafengebäudes (Punkt 2). Von dort aus folgt die Hafensbereichsgrenze dem seeseitigen Fuß westlich des Hafenschutzdeiches erst in nördlicher, dann in östlicher Richtung, um nach ca. 138 m auf den Punkt 3 zu treffen. Von dort verläuft sie weiter in nördlicher Richtung dem seeseitigen Fuß westlich des Hafenschutzdeiches folgend bis zum Kopf des Hafenschutzdamms (Punkt 4). Danach verläuft sie, die Hafenzufahrt im rechten Winkel nach Osten querend, weiter, um nach ca. 100 m den Punkt 5 zu erreichen. Von dort verläuft sie dann parallel zum Hafenschutzdamm ca. 1 444 m in südlicher Richtung, bis zur nördlich verlaufenden Grenze des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer (Punkt 6). Danach im rechten Winkel abknickend folgt sie der Grenze des Nationalparks ca. 108 m in östlicher Richtung zum Punkt 7. Von dort folgt sie der Grenze des Nationalparks ca. 318 m in südlicher Richtung um den Punkt 8 zu erreichen. Von dort aus verläuft sie dann ca. 113 m weiter in westlicher Richtung entlang der Grenze des Nationalparks zum Punkt 9. Von hieraus verläuft die Hafensbereichsgrenze ca. 154 m in südlicher Richtung wiederum der Grenze des Nationalparks folgend, bis zur Deichkrone, um hier auf den Punkt 10 zu treffen. Von Punkt 10 verläuft sie weiter in westlicher Richtung, das Spülsiel querend, an der Südseite der Straße entlang, um nach ca. 190 m zum Ausgangspunkt 1 zurückzukehren.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

**Hinweis:**

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen notwendig wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1306

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1329  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafensbereichs Norddeich**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007  
— 45 30401-1.3.4/13 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Norddeich hiermit wie folgt festgelegt:

Beginnend an der Nordspitze des östlichen Leitdamms (rotes Molenfeuer) verläuft die Grenze entlang des östlichen Fußes bis zur Muschelpier. Von dort, die Kaiflächen einschließend, in südöstlicher Richtung dem Fuß des östlichen Hafenschutzdamms folgend, entlang der Nordseite des Bürgersteigs. Die Zufahrt zum Osthafens querend, unterhalb des Deiches, auf den Bürgersteig treffend, diesen einschließend, die Einmündung der neuen Umgehungsstraße überquerend, entlang des Bürgersteigs bis zur B 70. Von dort setzt sich die Grenze über die B 70 auf die Deichpromenade fort, folgt dem Weg, diesen ausschließend, auf seiner Westseite Richtung Südwesten, bis sie rechtwinklig auf den Weg um die „Drachewiese“ (Vordeichfläche) abbiegt. Den Weg ausschließend setzt sich der Grenzverlauf an dessen Nordseite fort, im weiteren Verlauf entlang der westlichen Fußsicherung des westlichen Hafenschutzdamms und entlang der Westseite des westlichen Leitdamms bis zu seinem nördlichen Ende (grünes Feuer). Von dort zieht sich eine gedachte Grenzlinie, die Hafenzufahrt querend zurück zum Ausgangspunkt (rotes Feuer).

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1307

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1330  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafensbereichs Norderney**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007  
— 45 30401-1.3.4/5 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Norderney hiermit wie folgt festgelegt:

Der Verlauf der Hafensbereichsgrenze beginnt bei Punkt 1 ca. 5 m östlich des südlichen Molenkopfes. Von hier verläuft

die Grenze 67 m in südlicher Richtung bis zur Südmole des Fährbettes bei Punkt 2 (5 m südlich von der Spundwand). Ab hier folgt sie in einem Abstand von 5 m dem Verlauf der Südmole und erreicht hier nach 50 m den Deichfuß, dem sie seeseitig in westlicher Richtung folgt, um nach insgesamt 428 m Punkt 3 (östlich der Rampenanlage) zu erreichen. Von dort aus verläuft die Hafensbereichsgrenze zunächst in südlicher, dann westlicher Richtung über die Punkte 4 und 5 um die Rampenanlage herum. Der Parallelabstand beträgt dabei im östlichen Bereich 10 m zur Dalbenreihe der Rampenanlage. Bei Punkt 5 knickt die Grenze nach Norden ab und verläuft in einem Abstand von 5 m parallel zur nördlichen Dalbenreihe der Rampenanlage und erreicht nach 93 m Punkt 6. Ab dort folgt die Grenze dem Verlauf des Deichfußes in nordöstlicher Richtung, dabei die Zufahrtsstraße zum Hafen im rechten Winkel überquerend, um nach 156 m auf Punkt 7 zu stoßen. Von Punkt 7 verläuft die Grenze weiter in östlicher Richtung, dem Verlauf der Zufahrtsstraße folgend, wobei sie nach insgesamt 131 m zu Punkt 8 gelangt. Von hier aus verläuft die Hafensbereichsgrenze in einem Abstand von 19 m parallel zur Sturmflutmauer in nordöstlicher Richtung und trifft nach 104 m auf Punkt 9. Danach verläuft die Grenze weiter 165 m in nordöstlicher Richtung, die Straße mit einschließend, zu Punkt 10; von hier aus weiter in nordöstlicher Richtung, den Bürgersteig ausschließend, die Hafenstraße querend, um nach 62 m auf Punkt 11 zu treffen. Dieser befindet sich an der Winkelstützwand der östlichen Seite des dortigen Fußgängerweges der Deichstraße. Ab Punkt 11 folgt dann die Hafensbereichsgrenze der Deichstraße in nordöstlicher Richtung, dabei den Fußgängerweg ausschließend, um nach 543 m auf Punkt 12 zu stoßen. Danach knickt die Grenze rechtwinklig in östlicher Richtung ab, um nach 9 m auf die dortige Straße, diese mit einschließend, zu Punkt 13 zu gelangen. Von dort, die Straße mit einschließend, verläuft die Grenze 258 m weiter in nordöstlicher Richtung bis Punkt 14. Dann verläuft sie, dem Böschungsfuß folgend, weiter in südöstlicher Richtung, um nach 200 m auf die dortige Fußspundwand zu treffen. Dieser folgt sie 532 m in südöstlicher Richtung, um nach insgesamt 732 m auf Punkt 15 zu treffen. Ab Punkt 15 folgt die Grenze seeseitig dem Deichfuß in südwestlicher Richtung und gelangt nach 371 m zu Punkt 16. Von hier aus verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung entlang des Hafenschutzdeiches und trifft dort nach 50 m auf Punkt 17. Von hier knickt die Grenze in südwestlicher Richtung ab und kehrt, die Hafenzufahrt querend, nach 100 m zum Ausgangspunkt 1 zurück.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1307

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1331  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafensbereichs Spiekeroog**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007  
— 45 30401-1.3.4/2 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Spiekeroog hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafensbereichsgrenze folgt, ausgehend vom südwestlichsten, seeseitig gelegenen Punkt des westlichen Hafenschuttdamms (Punkt 1) dessen westlichen Böschungsfuß, ca. 393 m in nördlicher Richtung zu Punkt 2. Von dort schwenkt sie rechtwinklig etwa 15 m in nordöstlicher Richtung bis zur Hafenzufahrtsstraße. Sie quert die Hafenzufahrtsstraße Richtung Nordnordost und trifft nach ca. 13 m auf den Deichkronenweg des Landesschutzdeiches, hier befindet sich Punkt 3. Von Punkt 3 verläuft die Hafensbereichsgrenze entlang des Außendeichfußes erst in südöstlicher, dann in östlicher Richtung, an der Müllstation vorbei, insgesamt ca. 270 m weit bis zu Punkt 4, der sich am östlichen Böschungsfuß befindet. Von dort verläuft sie rechtwinklig Richtung Süden, zunächst entlang des östlichen Böschungsfußes, folgt dann der östlichen Böschungsbruchkante erst in südlicher, dann in südwestlicher Richtung, insgesamt ca. 556 m weit bis zu Punkt 5, und von hier aus in westlicher Richtung auf den Ausgangspunkt 1 zurück.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1308

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1332  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafensbereichs Wangerooge**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007  
— 45 30401-1.3.4/1 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Wangerooge hiermit wie folgt festgelegt:

Beginnend an der Nordwest-Ecke der Schiffsmeldestelle Wangerooge verläuft die Hafensbereichsgrenze etwa 50 m in Richtung West-Nord-West entlang der Nordseite des Weges. Nach etwa 50 m setzt sich die Grenze etwa 150 m rechtwinklig in

Richtung Süd-Süd-West durch die Dünen an der Rückfront der Pfahlbauten weiter fort. Hier erfolgt erneut eine rechtwinklige Richtungsänderung, jetzt nach West-Nord-West für etwa 70 m, von dort erneut rechtwinklig nach Süd-Süd-West. Die Grenzlinie verläuft in diesem Abschnitt zirka 200 m, 25 m westlich parallel entlang der Buhne W bis zur Position 53°46'29" Nord, 007°52'54" Ost. In einem Winkel von etwa 80° Grad zur Achse des Fähranlegers verläuft sie dann in ost-südöstlicher Richtung weiter und schwenkt nach 160 m (53°46'28" Nord, 007°52'04" Ost) in Richtung Ost-Nord-Ost. Von der Position 53°46'30,5" Nord, 007°52'15" Ost geht es etwa 202 m in Richtung Nord-Nord-Ost, parallel zum östlichen Steindamm im Abstand von 15 m östlich der Steindammkrone. Vom Endpunkt dieser Linie, 53°46'36" Nord, 007°52'19" Ost schwenkt die Grenzlinie erneut rechtwinklig Richtung West-Nord-West und kehrt zum Ausgangspunkt des Grenzverlaufs zurück.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1308

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1333  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,  
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung  
der Einhaltung von Vorschriften im Bereich der  
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern  
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und den  
Folgeverordnungen, Abschnitt 10  
der Viehverkehrsverordnung sowie der  
Verordnung (EG) Nr. 1082/2003**

**RdErl. d. ML v. 29. 10. 2007 — 203-42120/10-1-74 —**

— VORIS 78510 —

**Bezug:** RdErl. v. 28. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 543)  
— VORIS 78510 —

Zur Durchführung der Verordnungen (EG)

— Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 7. 2000 zur Einführung eines Systems zur Kenn-

zeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 (ABl. EG Nr. L 204 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1),

- Nr. 911/2004 der Kommission vom 29. 4. 2004 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister (Text von Bedeutung für den EWR) — ABl. EU Nr. L 163 S. 65 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. 10. 2006 (ABl. EU Nr. L 362 S. 1),
- Nr. 494/98 der Kommission vom 27. 2. 1998 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 60 S. 78),
- Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. 6. 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Text von Bedeutung für den EWR) — ABl. EU Nr. L 156 S. 9 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 499/2004 der Kommission vom 17. 3. 2004 (ABl. EU Nr. L 80 S. 24),

und des Abschnitts 10 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 6. 7. 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967) werden folgende Ausführungshinweise gegeben.

Für die Durchführung der Betriebskontrollen gelten die Vorgaben der in Absatz 1 genannten EG-Verordnungen i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der ViehVerkV.

Für die systematischen Kontrollen nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) zuständig, für weitere Anlass bezogene Kontrollen bzw. Fachrechtskontrollen sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover zuständig.

Die Risikoanalyse nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 für die systematische Kontrolle der Betriebe wird vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) in Zusammenarbeit mit dem Datenbankbetreiber HIT/ZID in Abstimmung mit dem ML jeweils jahresbezogen durchgeführt. Das SLA leitet die Listen der ausgewählten Betriebe der LWK unmittelbar zu. Jeder durch Risikoanalyse ermittelte Betrieb ist zwingend bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu kontrollieren.

Verweigert eine Rinderhalterin oder ein Rinderhalter die Prüfung ihres oder seines Bestandes, ist die Kontrollbefugnis unter Rückgriff auf § 64 Nds. SOG von der LWK durchzusetzen, weil nur so sicher verhindert werden kann, dass seitens der Tierhalterin oder des Tierhalters später Bestandsveränderungen vorgenommen werden.

Lässt eine Tierhalterin oder ein Tierhalter eine vollständige Prüfung ihres oder seines Bestandes nicht zu, kann von der Durchsetzung der Kontrollbefugnis abgesehen werden, wenn die Gesamtzahl der Rinder des Bestandes sicher ermittelt werden konnte. In solchen Fällen ist vom Landkreis/von der kreisfreien Stadt bzw. von der Region Hannover unverzüglich ein Verbringungsverbot für alle Rinder des betreffenden Betriebes zu verhängen. Das Verbringungsverbot ist erst aufzuheben, nachdem die Prüfung des Bestandes durch die LWK abgeschlossen und dabei festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 nicht mehr gegeben sind.

Sowohl die systematischen als auch die Anlass bezogenen Kontrollen werden anhand des jeweils jährlich neu in FIS-VL eingestellten verbindlichen Prüfberichtes „Kennzeichnung und Registrierung von Rindern“ und des Handbuches

„Kennzeichnung und Registrierung von Rindern“ durchgeführt.

Die Ergebnisse sämtlicher Kontrollen sind in die jeweilige Erfassungsmaske in HIT/ZID innerhalb eines Monats nach Abschluss der jeweiligen Kontrolle zu erfassen. Die Eingabemaske ist derzeit unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) unter der Menueseite „Spezielle Benutzergruppen“ unter dem Punkt „Auswahlmeneue Vorort-Kontrollen“ unter dem Namen „Rinder“ aufzurufen.

Das SLA erstellt anhand der Einzelberichte den Jahresbericht für Niedersachsen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 und legt dem ML diesen bis zum 30. April des Folgejahres vor. Dabei sind die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 499/2004 zu beachten.

In die Kontrolle werden alle Rinder des Bestandes einbezogen. Sie umfasst zunächst einen zahlenmäßigen Abgleich der Gesamtzahl der vorgefundenen Rinder mit der Zahl der in der Datenbank und im Bestandsregister als vorhanden ausgewiesenen Tiere. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Tiere durch Ablesen der Ohrmarken sowie der Abgleich mit dem Bestandsregister erfolgt anhand der vorgegebenen Stichprobenzahl des Kontrollkonzepts in o. g. Handbuch.

Eine Totalerfassung der Ohrmarken und deren Abgleich mit den Eintragungen im Bestandsregister ist nur bei gravierenden Verstößen gegen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Als gravierend sind die Verstöße anzusehen, die zu Sanktionen gemäß Artikel 1 sowie Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 Anlass geben können.

Die Verhängung einer Sanktion ist unmittelbar auf die Verordnung (EG) Nr. 494/98 zu stützen, die sofortige Vollziehung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen; im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Auf ein gesondertes Anhörungsverfahren gemäß § 28 VwVfG kann im Fall der Verhängung einer Sanktion unter Berücksichtigung des Prüfberichtes und des Artikels 2 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 verzichtet werden, wenn dieses der oder dem Betroffenen bekannt gemacht worden ist und eine Äußerung erfolgte oder ausdrücklich der Verzicht erklärt worden ist.

Eine Anordnung zur Tötung und unschädlichen Beseitigung gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 ist unter Berücksichtigung des in Deutschland geltenden Rechts (Eigentumsgarantie, Tierschutzgesetz) zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter den Identitätsnachweis nicht erbringen kann. Für Rinder, die mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sind, können insbesondere Kaufbelege, Gesundheitszeugnisse, Eintragungen in Untersuchungslisten (Tuberkulose-Untersuchung) oder plausible Erklärungen des Verkäufers als Identitätsnachweis anerkannt werden. In Fällen nicht eindeutig zu identifizierender Rinder ist ein absolutes Verbringungs- und Schlachtverbot (ausgenommen Schlachtung für Eigenbedarf) anzuordnen.

Sanktionen nach Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 sind zeitlich befristet bis zur Behebung der Mängel, die zur Anordnung der Sanktion geführt haben, anzuordnen. Die erfolgte Mängelbeseitigung ist von den Landkreisen/kreisfreien Städten bzw. der Region Hannover in geeigneter Weise zu kontrollieren.

Ergeben sich bei der Kontrolle durch die LWK Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vorschriften der ViehVerkV oder gegen die einschlägigen EG-Verordnungen, ist der örtlich zuständige Landkreis bzw. die örtlich zuständige kreisfreie Stadt bzw. die Region Hannover von dieser hierüber unverzüglich zu unterrichten und ihm bzw. ihr dazu zusätzlich ein Abdruck des betreffenden Prüfberichtes vorzulegen.

Werden von der LWK anlässlich der Kontrollen Verstöße gegen die Kennzeichnungs- und Registrierungs Vorschriften

festgestellt, so sind diese von den Landkreisen/kreisfreien Städten bzw. der Region Hannover zu ahnden.

Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt auf der Basis der ViehVerkV und den dafür geltenden Verwaltungsvorgaben.

Bei Erstellung und Durchführung der Risikoanalyse, bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrollen sowie bei der Sanktionierung von Verstößen sind die diesbezüglichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. 4. 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18, Nr. L 291 S. 18; 2005 Nr. L 37 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 972/2007 der Kommission vom 20. 8. 2007 — ABl. EU Nr. L 216 S. 3 — (Cross Compliance) zu beachten.

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung  
die Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT)  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1308

**Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung  
der Einhaltung von Vorschriften  
im Bereich der Kennzeichnung  
und Registrierung von Schafen und Ziegen  
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 und den  
Folgeverordnungen sowie Abschnitt 11  
der Viehverkehrsverordnung**

**RdErl. d. ML v. 29. 10. 2007 — 203-42120/10-1-74 —**

**— VORIS 78510 —**

**Bezug:** RdErl. v. 3. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 661)  
— VORIS 78510 —

Zur Durchführung der Verordnungen (EG)

- Nr. 21/2004 des Rates vom 17. 12. 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. EU Nr. L 5 S. 8), zuletzt geändert durch Entscheidung 2007/228/EG der Kommission vom 11. 4. 2007 (ABl. EU Nr. L 98 S. 27),
- Nr. 1505/2006 der Kommission vom 11. 10. 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (Text von Bedeutung für den EWR) — ABl. EU Nr. L 280 S. 3 —

und des Abschnitts 11 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 6. 7. 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967) werden folgende Ausführungshinweise gegeben.

Für die Durchführung der Betriebskontrollen gelten die Vorgaben der in Absatz 1 genannten EG-Verordnungen i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der ViehVerkV.

Für die systematischen Kontrollen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 ist die Landwirtschaftskam-

mer Niedersachsen (LWK) zuständig, für weitere Anlass bezogene Kontrollen bzw. Fachrechtskontrollen sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover zuständig.

Die Risikoanalyse nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 für die systematische Kontrolle der Betriebe wird vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) in Abstimmung mit dem ML jeweils jahresbezogen durchgeführt. Das SLA leitet die Listen der ausgewählten Betriebe der LWK unmittelbar zu. Jeder durch Risikoanalyse ermittelte Betrieb ist zwingend bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu kontrollieren.

Verweigert eine Schaf- oder Ziegenhalterin oder ein Schaf- oder Ziegenhalter die Prüfung ihres oder seines Bestandes, ist die Kontrollbefugnis unter Rückgriff auf § 64 Nds. SOG von der LWK durchzusetzen, weil nur so sicher verhindert werden kann, dass seitens der Tierhalterin oder des Tierhalters später Bestandsveränderungen vorgenommen werden.

Sowohl die systematischen als auch die Anlass bezogenen Kontrollen werden anhand des jeweils jährlich neu in FIS-VL eingestellten verbindlichen Prüfberichts „Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen“ und des Handbuchs „Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen“ durchgeführt.

Die Ergebnisse sämtlicher Kontrollen sind in die jeweilige Erfassungsmaske in HIT/ZID innerhalb eines Monats nach Abschluss der jeweiligen Kontrolle zu erfassen. Die Eingabemaske ist derzeit unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) unter der Menüeseite „Spezielle Benutzergruppen“ unter dem Punkt „Auswahlmenue Vorort-Kontrollen“ unter dem Namen „Schafe und Ziegen“ aufzurufen.

Ergeben sich bei der Kontrolle durch die LWK Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vorschriften der ViehVerkV oder gegen die einschlägigen EG-Verordnungen, ist der örtlich zuständige Landkreis bzw. die örtlich zuständige kreisfreie Stadt bzw. die Region Hannover von dieser hierüber unverzüglich zu unterrichten und ihm bzw. ihr dazu zusätzlich ein Abdruck des betreffenden Prüfberichts vorzulegen.

Werden von der LWK anlässlich der Kontrollen Verstöße gegen die Kennzeichnungs- und Registrierungs Vorschriften festgestellt, so sind diese von den Landkreisen/kreisfreien Städten bzw. der Region Hannover zu ahnden.

Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt auf der Basis der ViehVerkV und den dafür geltenden Verwaltungsvorgaben.

Bei Erstellung und Durchführung der Risikoanalyse, bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrollen sowie bei der Sanktionierung von Verstößen sind die diesbezüglichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. 4. 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18, Nr. L 291 S. 18; 2005 Nr. L 37 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 972/2007 der Kommission vom 20. 8. 2007 (ABl. EU Nr. L 216 S. 3) — Cross Compliance — zu beachten.

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung  
die Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT)  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1310

**Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften im Bereich der Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen gemäß den Richtlinien 92/102/EWG und 64/432 EWG sowie Abschnitt 12 der Viehverkehrsverordnung**

**RdErl. d. ML v. 29. 10. 2007 — 203-42120/10-1-74 —**

— **VORIS 78510** —

**Bezug:** RdErl. v. 3. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 672)  
— **VORIS 78510** —

Zur Durchführung der Richtlinien

- 92/102/EWG des Rates vom 27. 11. 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (ABl. EG Nr. L 355 S. 32, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. 12. 2003 (ABl. EU Nr. L 5 S. 8),
- 64/432/EWG des Rates vom 26. 6. 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 197, Nr. L 176 S. 2799), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/104/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 352),

und des Abschnitts 12 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 6. 7. 2007 (BGBl. I S. 1272, 1967) werden folgenden Ausführungshinweise gegeben.

Für die Durchführung der Betriebskontrollen gelten die Vorgaben der in Absatz 1 genannten EG-Vorgaben i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der ViehVerkV.

Für die systematischen Kontrollen nach Artikel 44 Abs. 1 sowie Artikel 45 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. 4. 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18, Nr. L 291 S. 18; 2005 Nr. L 37 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 972/2007 der Kommission vom 20. 8. 2007 – (ABl. EU Nr. L 216 S. 3) ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) zuständig, für weitere Anlass bezogene Kontrollen bzw. Fachrechtskontrollen sind die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. die Region Hannover zuständig.

Die Risikoanalyse nach Artikel 44 Abs. 1 sowie Artikel 45 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 für die systematische Kontrolle der Betriebe wird vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) in Abstimmung mit dem ML jeweils jahresbezogen durchgeführt. Das SLA leitet die Listen der ausgewählten Betriebe der LWK unmittelbar zu. Jeder durch Risikoanalyse ermittelte Betrieb ist zwingend bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu kontrollieren.

Verweigert eine Schweinehalterin oder ein Schweinehalter die Prüfung ihres oder seines Bestandes, ist die Kontrollbefugnis unter Rückgriff auf § 64 Nds. SOG von der LWK durchzusetzen, weil nur so sicher verhindert werden kann, dass seitens der Tierhalterin oder des Tierhalters später Bestandsveränderungen vorgenommen werden.

Sowohl die systematischen als auch die Anlass bezogenen Kontrollen werden anhand des jeweils jährlich neu in FIS-VL eingestellten verbindlichen Prüfberichts „Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen“ und des Handbuchs „Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen“ durchgeführt.

Die Ergebnisse sämtlicher Kontrollen sind in die jeweilige Erfassungsmaske in HIT/ZID innerhalb eines Monats nach Abschluss der jeweiligen Kontrolle zu erfassen. Die Eingabemaske ist derzeit unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) unter der Menüseite „Spezielle Benutzergruppen“ unter dem Punkt „Auswahl-

menue Vorort-Kontrollen“ unter dem Namen „Schweine“ aufzurufen.

Da die Vorgaben zur Schweinedatenbank nicht gemäß Anhang III der der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18, Nr. L 291 S. 18; 2005 Nr. L 37 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 972/2007 der Kommission vom 20. 8. 2007 (ABl. EU Nr. L 216 S. 3), Cross-Compliance relevant sind, entfällt für die systematischen Kontrollen deren Prüfung und Dokumentation in der Anlage „Prüfbericht zur Fachrechtskontrolle Schweinedatenbank“ zum Prüfbericht „Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen“. Bei jeder Anlass bezogenen Kontrolle bzw. Fachrechtskontrolle durch die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. die Region Hannover ist die Einhaltung der Vorgaben zur Schweinedatenbank zu prüfen und in o. g. Prüfbericht zu dokumentieren.

Ergeben sich bei der Kontrolle durch die LWK Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vorschriften der ViehVerkV oder gegen die einschlägigen EG-Verordnungen, ist der örtlich zuständige Landkreis bzw. die örtlich zuständige kreisfreie Stadt bzw. die Region Hannover von dieser hierüber unverzüglich zu unterrichten und ihm bzw. ihr dazu zusätzlich ein Abdruck des betreffenden Prüfberichts vorzulegen.

Werden von der LWK anlässlich der Kontrollen Verstöße gegen die Kennzeichnungs- und Registrierungs Vorschriften festgestellt, so sind diese von den Landkreisen/kreisfreien Städten bzw. der Region Hannover zu ahnden.

Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt auf der Basis der ViehVerkV und den dafür geltenden Verwaltungsvorgaben.

Bei Erstellung und Durchführung der Risikoanalyse, bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrollen sowie bei der Sanktionierung von Verstößen sind die diesbezüglichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 (Cross Compliance) zu beachten.

Der Bezugerlass wird aufgehoben.

An  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung  
die Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT)  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1311

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

**Bek. d. ML v. 30. 10. 2007**  
— **203/204.2-42141/1-144** —

Die am 24. 10. 2007 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird hiermit genehmigt und als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1311

**Anlage**

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 1 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 4. 2006 (Bek. d. ML vom 19. 6. 2006, Nds. MBl. S. 657), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

## I.

Die Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Buchstabe a) wird die Angabe „62,00 Euro“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
  - 1.2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 

„einen Verdienstausschlag für jeden Sitzungstag von pauschal 100,00 € oder bei Vorlage eines Nachweises den tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag,“
2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Buchstabe a) wird die Angabe „767,00 Euro“ durch die Angabe „1 000,00 €“ ersetzt.
  - 2.2 In Buchstabe b) wird die Angabe „384,00 Euro“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
  - 2.3 In Buchstabe c) wird die Angabe „154,00 Euro“ durch die Angabe „200,00 €“ ersetzt.

## II.

1. Die Satzung tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.
2. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse wird ermächtigt, eine Neubekanntmachung der Satzung zu veranlassen.

Hannover, den 24. 10. 2007

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

**Erlaubnis zum Betrieb einer Örtlichkeit  
zur Vermittlung von Pferdewetten**

**Bek. d. ML v. 5. 11. 2007 — 103-12256/4-33 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriewettgesetz ist der German Tote GmbH & Co. KG die Erlaubnis erteilt worden, im Jahr 2007 in

Bahnhofsallee 30, 31134 Hildesheim,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten für englische, französische, schwedische, schweizer, irische und südafrikanische Pferderennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1312

**Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen  
zur Vermittlung von Pferdewetten**

**Bek. d. ML v. 5. 11. 2007 — 103-12256/4-37 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriewettgesetz wurde der MEC Sport und Entertainment GmbH, vertreten durch Herrn René Schneider, bis zum 31. 12. 2008 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt in

Heinenkamp 18 b, 38444 Wolfsburg,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig wurde Herr Manfred Weissensteiner, geboren am 21. 4. 1964, als Buchmachergehilfe bei der MEC Sport und Entertainment GmbH zugelassen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1312

**K. Umweltministerium**

**Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie;  
Flussgebietsgemeinschaft Ems**

**RdErl. d. MU v. 1. 11. 2007 — 13-01224-00300-01 —**

**— VORIS 28200 —**

**Bezug:** RdErl. v. 5. 11. 2002 (Nds. MBl. S. 965), geändert durch RdErl. v. 5. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 819)  
— VORIS 28200 —

1. Zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 11. 2001 (ABl. EG Nr. L 331 S. 1), und auf der Grundlage von § 2 a NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) haben die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die in der **Anlage** abgedruckte Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Sie ist am 15. 8. 2007 in Kraft getreten und ersetzt die Verwaltungsvereinbarung vom 12. 10. 2002.

2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle für die Flussgebietsgemeinschaft Ems werden dem NLWKN übertragen.

3. Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und  
Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1312

**Anlage**

**Verwaltungsvereinbarung  
über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Ems  
zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG  
— Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) —  
in der Flussgebietseinheit Ems**

**Präambel**

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1 vom 22. 12. 2000) fordert, dass die dort vorgegebenen Umweltziele durch eine flusseinzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung erreicht werden. Als Instrumente der Gewässerbewirtschaftung verlangt die Richtlinie, dass für die festgelegten Flussgebietseinheiten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne aufgestellt und koordiniert werden.

Ausgehend von diesen Vorgaben verpflichten das Wasserhaushaltsgesetz und die Landeswassergesetze die Länder, zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele die Koordinierung der Bewirtschaftung zu regeln.

Um der gesetzlichen Koordinierungsverpflichtung sachgerecht nachkommen zu können, müssen nicht nur zahlreiche fachliche und datenmäßige Vorgaben sowie Berichtsvorgaben, sondern auch Frist- und Verfahrensaspekte abgestimmt werden.

Die in der internationalen Flussgebietseinheit Ems gelegenen Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, im Folgenden Länder genannt, haben am 12. 10. 2002 hierzu eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Nach § 7 Abs. 1 dieser Vereinbarung sind die Länder zu der Auffassung gelangt, dass die Vereinbarung nach Abschluss der Bestandsaufnahme nach Artikel 5 WRRL in einigen Punkten zu ändern ist und schließen daher nachstehende Vereinbarung.

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Die Entscheidungs-, Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben beziehen sich auf die im Hoheitsgebiet der Länder liegenden Teile der internationalen Flussgebietseinheit Ems — nachfolgend nationale FGE Ems genannt — einschließlich der von den Ländern nach Maßgabe des § 1 b Abs. 3 WHG zugeordneten Einzugsgebiete und Grundwasserkörper.

(2) Die FGE Ems setzt sich aus folgenden, nach hydrologischen Gesichtspunkten gebildeten Koordinierungsgebieten (Anlage) zusammen:

- obere Ems
- mittlere Ems (Hase, Ems/Nordradde, Leda-Jümme)
- Untere Ems
- Ems-Dollart-Ästuar.

## § 2

### Grundsätze

Die Länder beachten im Rahmen der Koordinierung und Abstimmung folgende Grundsätze:

1. Durch Entscheidungen sowie die Koordinierung und Abstimmung der einzelnen Aufgaben soll sichergestellt werden, dass in der nationalen FGE Ems eine geeignete Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung stattfindet, um die in den wasserrechtlichen Vorschriften festgelegten Bewirtschaftungsziele zu erreichen.
2. Soweit in der nationalen FGE Ems allgemeine Vorgaben für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms erforderlich sind, stimmen die Länder zusammen mit dem Bund diese mit dem Nachbarstaat Niederlande ab.
3. Die Länder stellen sicher, dass die für die Koordinierung erforderlichen landesspezifischen Daten, Unterlagen und Auswertungen auf ihre Kosten rechtzeitig bereitgestellt werden.
4. Die Länder gewähren sich für die nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten gegenseitig alle zulässigen Ermäßigungen, die ihnen ihre Vorschriften ermöglichen.

## § 3

### Organisation

(1) Zur Herbeiführung von Entscheidungen sowie zur Koordinierung und Abstimmung der Bewirtschaftung der nationalen FGE Ems bilden die Länder eine Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems), bestehend aus dem Emsrat und der Geschäftsstelle Ems.

(2) Den Emsrat als Entscheidungsebene bilden die für die Umsetzung der WRRL zuständigen Ministerien der Länder.

(3) Es besteht Einigkeit, dass der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Meppen, die Aufgaben der Geschäftsstelle nach dieser Vereinbarung weiterführt. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die Geschäftsführung des Emsrates einschließlich der hierfür erforderlichen Sachbearbeitung, Sprachendienst und die übergreifende Öffentlichkeitsarbeit. Die Übertragung weiterer Aufgaben und die Übertragung der Wahrnehmung der Geschäftsführung an eine andere Behörde ist im Einvernehmen zwischen den Ländern möglich.

(4) Der Emsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 4

### Vorsitz

Der Vorsitz im Emsrat liegt bei einer Behörde des Landes Niedersachsen.

## § 5

### Aufgaben der Flussgebietsgemeinschaft Ems

(1) Aufgabe der Flussgebietsgemeinschaft Ems ist es, die Koordinierung der Bewirtschaftung in der nationalen FGE Ems zu regeln und die erforderlichen Abstimmungen zu treffen, um die in den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder festgelegten Bewirtschaftungsziele für das Flusseinzugsgebiet Ems zu erreichen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Erarbeitung erforderlicher flussgebietspezifischer Ergänzungen zu den Vorgaben, die europa- und bundesweit festgelegt sind,
2. Erstellung und Fortschreibung von Zeit- und Arbeitsplänen,
3. Sammlung und Zusammenfassung (auch Abgleich und Abstimmung) der Arbeitsergebnisse zu den von der WRRL und den nationalen Umsetzungsvorschriften geforderten Analysen und Bestandsaufnahmen (Ist-Zustand), Zielbestimmungen (Soll-Zustand) sowie Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen einschließlich der Vorbereitung der Vorlage bzw. der Berichterstattung an die Kommission,
4. Unterstützung des Abgleichs in der internationalen Flussgebietseinheit Ems und zwischen verschiedenen Flussgebietsgemeinschaften,
5. Einbeziehung anderer zuständiger Behörden und interessierter Stellen sowie Entwicklung gemeinsamer Strategien für die Information der Öffentlichkeit.

(2) Weitere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

## § 6

### Finanzierung

(1) Die Geschäftsstelle Ems wird vom NLWKN in eigener Zuständigkeit eingerichtet und betrieben. Eingesetzt werden Arbeitskapazitäten im Umfang von maximal je einer Stelle des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet dem Land Niedersachsen jeweils 30 % der nach Absatz 1 konkret verursachten laufenden Personal- und Sachkosten auf der Grundlage der Tabellen der standardisierten Personalkostengrößen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen in der jeweils geltenden Fassung sowie besondere Investitionsausgaben der Geschäftsstelle, die in den laufenden Personalkostenansätzen nicht berücksichtigt sind. Der NLWKN ermittelt für das laufende Haushaltsjahr den Erstattungsbetrag zum 15. 11. eines Jahres; er ist zum 15. 12. des jeweiligen Jahres fällig. Aus wichtigem Grund erforderliche Anpassungen der durch die Geschäftsstelle verursachten Kosten werden von den Ländern einvernehmlich vorgenommen.

(3) Soweit Ausgaben notwendig werden, die über die in Absatz 1 vorgesehene Ausstattung der Geschäftsstelle hinausgehen, sind insoweit ergänzende Vereinbarungen möglichst so rechtzeitig zu treffen, dass diese Ausgaben bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Land Niedersachsen berücksichtigt werden können. Für diese Ausgaben gilt die Regelung in Absatz 2 entsprechend.

(4) Die übrigen Kosten der die Koordinierung unterstützenden Arbeiten tragen diese selbst.

## § 7

### Geltungsdauer, Kündigung, Geltung anderer Vorschriften

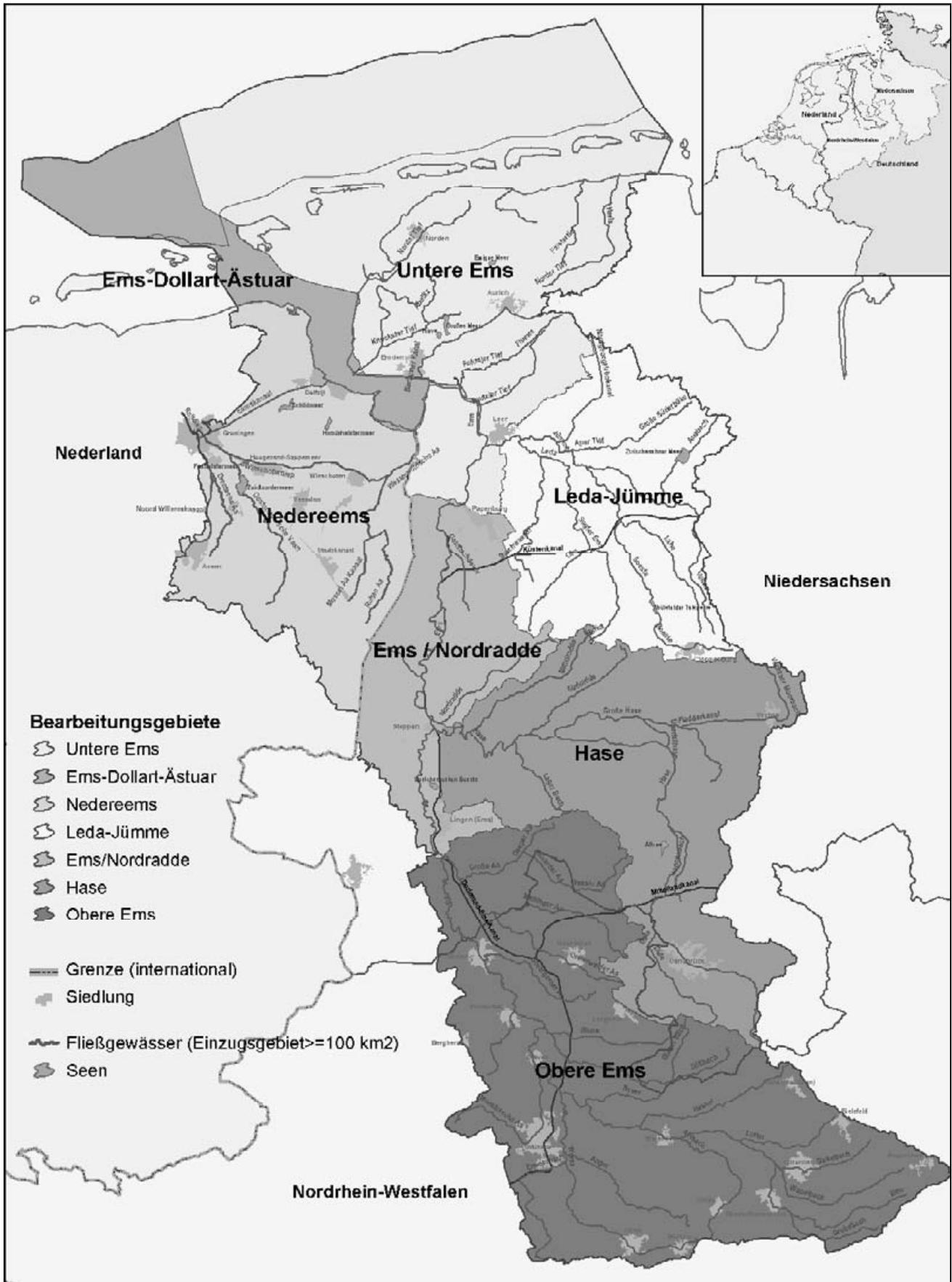
(1) Die Vereinbarung kann im Einvernehmen beendet oder von jedem Land durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(2) Die Geschäftsordnungen der beteiligten Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle bleiben unberührt. Gleiches gilt für die wasserbehördlichen Zuständigkeiten.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der letzten Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsvereinbarung vom 12. 10. 2002.



Anlage zur Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Ems

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen  
des Hochwasserschutzes im Binnenland  
in den Ländern Niedersachsen und Bremen**

**RdErl. d. MU v. 1. 11. 2007 — 22-62629/3, 62631/2 —**

— **VORIS 28200** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich**

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO den Trägern von Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Binnenland Zuwendungen, um so die nachhaltige Entwicklung insbesondere des ländlichen Raums zu stärken,

- auf der Grundlage des GAK-Gesetzes vom 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 189 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden „Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen“ (PLANK-Beschluss vom 28. 4. 2006),
- auf der Grundlage des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 19. 9. 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 12. 2006 (BGBl. I S. 2854), nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden „Grundsätze für die Förderung der Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten Infrastruktur im ländlichen Raum“ (Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung, BT-Drs. Nr. 16/2522 vom 4. 9. 2006),
- bei finanzieller Beteiligung der EU aus dem ELER auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABL. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1012/2006 des Rates vom 19. 12. 2006 (ABL. EU Nr. L 384 S. 8),
- bei finanzieller Beteiligung der EU aus dem EFRE auf der Grundlage
  - der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABL. EU Nr. L 210 S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABL. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABL. EU Nr. L 411 S. 6), und
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABL. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3).

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für EU-kofinanzierte Maßnahmen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet und Bremen (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — RWB —“).

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Basis dieser Förderrichtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden folgende wasserwirtschaftliche Maßnahmen:

- 2.1 Neubau und die Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deiche, Dämme, Talsperren und Schöpfwerke,
- 2.2 Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten,
- 2.3 im Zuge begleitender Vor- und Nacharbeiten darüber hinaus auch Tätigkeiten wie z. B.
  - 2.3.1 Planungen (wie z. B. Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Hochwasserschutzpläne, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen),
  - 2.3.2 Zweckforschungen (wie z. B. Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen),
  - 2.3.3 Einzelfalluntersuchungen (wie z. B. Datenerhebungen, Beweissicherungen),
- 2.4 Entschädigungs- bzw. Ablösezahlungen an Eigentümer sowie Inhaber von bestehenden Rechten und
- 2.5 sonstige ggfs. zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Aufwendungen, die im sachlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn dadurch der Lebensraum und die Landschaft im Bereich des Binnenlandes vor Hochwassergefahren geschützt werden. Bei ihrer Planung und Durchführung sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

4.2 Die Abgrenzung zwischen den EU-Maßnahmeprogrammen erfolgt gebietsbezogen:

4.2.1 im Konvergenzgebiet:

- ELER-geförderte Maßnahmen in der Gemeinde Amt Neuhaus und
- EFRE-geförderte Maßnahmen im übrigen Konvergenzgebiet,

4.2.2 im RWB: ELER-geförderte Maßnahmen.

4.3 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- 4.3.1 Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- 4.3.2 technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die o. g. Fristen beginnen für ELER-geförderte Maßnahmen für den EU-Anteil jeweils an dem auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden 15. Oktober eines jeden Jahres.

4.4 Die Gewährung einer Zuwendung ist bei EFRE-geförderten Maßnahmen abhängig von der Erfüllung folgender Qualitätskriterien:

- schlüssiges Gesamtkonzept,
- Notwendigkeit der Maßnahme,
- Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme,
- Stand des Genehmigungsverfahrens,
- Schutz des Wirtschaftspotenzials.

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem gesondert zu veröffentlichenden Erl. des MU.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Bei Vorhaben zur Wiederherstellung der durch das Hochwasser 2002 an Elbe einschließlich der Einzugsgebiete zerstörten Einrichtungen und Anlagen wird die Zuwendung ausnahmsweise als Vollförderung gewährt.

### 5.2 Höhe der Förderung

5.2.1 Soweit ein Vorhaben ausschließlich im Rahmen der GAK gefördert wird, beträgt die Höhe der Zuwendung

- grundsätzlich 70 v. H. und
- bei Maßnahmen, die im übergeordneten wasserwirtschaftlichen Interesse liegen und bei denen die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen, ausnahmsweise bis zu 80 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.3.

5.2.2 Soweit ein Vorhaben ausschließlich mit Mitteln aus dem „Fonds Aufbauhilfe“ gefördert wird, beträgt die Höhe der Zuwendung 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.3.

5.2.3 Bei Vorhaben, die im Rahmen der Nummer 4.2 mit EU-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe des EU-Anteils im Konvergenzgebiet 75 v. H. und im RWB 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.3.

5.2.4 Ergänzend zu der Förderung mit EU-Mitteln nach Nummer 5.2.3 können zusätzlich Mittel der GAK oder aus dem „Fonds Aufbauhilfe“ eingesetzt werden. Für diesen Fall darf die Förderung folgende Prozentsätze nicht übersteigen:

- im Regelfall 70 v. H.,
- bei Maßnahmen, die im übergeordneten wasserwirtschaftlichen Interesse liegen und bei denen die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen, bis zu 80 v. H.,
- bei Maßnahmen im Konvergenzgebiet bis zu 95 v. H., soweit ein besonderes Landesinteresse vorliegt,
- bei Maßnahmen zur Förderung der Wiederherstellung der durch das Hochwasser 2002 an Elbe einschließlich der Einzugsgebiete zerstörten Einrichtungen und Anlagen 100 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.3.

5.2.5 Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, beträgt die Förderung abweichend von den Nummern 5.2.1 und 5.2.4 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.3.

### 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bei der Ermittlung des EU-Anteils sind die „öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben“ anzusetzen (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts i. S. der Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen; hierzu gehören Mittel von Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der kommunalen Aufsicht unterstehen).

Bei der Ermittlung des EU-Anteils für ELER-finanzierte Maßnahmen ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die gültige Umsatzsteuer.

### 5.4 Eigenleistungen

Unbare, projektbezogene Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger können bis maximal zur Höhe des nationalen Kofinanzierungsanteils berücksichtigt werden. Sie können den Eigenanteil ersetzen. Dabei dürfen maximal bis zu 80 v. H. der Sach- und Personalkosten in Ansatz gebracht werden, die für entsprechende Unternehmerleistungen entstehen würden. Dies ist im Verwendungsnachweis — bei nach Nummer 5.2.1 geförderten Maßnahmen im Gesamtverwendungsnachweis — nachzuweisen. Bei EFRE-geförderten Maßnahmen ist Artikel 56 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu beachten.

### 5.5 Sonstige Finanzierungsanteile

5.5.1 Soweit sonstige Landesmittel eingesetzt werden, reduzieren sie den GAK-Anteil bzw. den Anteil „Fonds Aufbauhilfe“.

5.5.2 Finanzielle Beteiligungen Dritter mindern den Finanzierungsanteil der GAK-Mittel bzw. die Mittel „Fonds Aufbauhilfe“. Sofern hierbei eine Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften zu beachten ist, ist diesbezüglich eine klare Abgrenzung von der Fördermaßnahme vorzunehmen. Eine Zuwendung für Maßnahmen nach derartigen Rechtsverpflichtungen ist nicht zulässig. Werden Drittmittel aus nicht öffentlich-rechtlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht, ist der Anteil der EU-Förderung nach Nummer 5.2 ausschließlich auf die Höhe der gesamten öffentlichen Ausgaben zu beziehen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Nicht EU-kofinanzierte Maßnahmen im Land Bremen werden in analoger Anwendung der Regelungen dieser Richtlinie durchgeführt.

Ist der NLWKN Endempfänger von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch ein Schreiben der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Förderrichtlinie.

6.2 Kürzungen, Ausschlüsse und Sanktionsregelungen für ELER-finanzierte Maßnahmen

Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen können mit Abzügen von der Förderung geahndet werden. Für die Berechnung der Sanktionen findet die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie das entsprechende EG-Folgerecht Anwendung, hier insbesondere Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 15). Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen (z. B. Rahmenregelung zur Verhängung von Sanktionen). Darüber hinaus können Sanktionen von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs — soweit das Vorhaben mit EU-Mitteln gefördert wird — sowie des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird, soweit es sich um EFRE-geförderte Maßnahmen handelt, internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Förderrichtlinie oder — soweit EU-Mittel nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Anspruch genommen werden — in der Zahlstellendienstangabe des ML in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden sind. Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Der NLWKN nimmt auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr. Abweichend davon ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) zuständig für die Bewilligung, den Mittelabruf, die Projektleitung und -kontrolle sowie die Prüfung der Verwendungs-

nachweise für EFRE-geförderte Maßnahmen gemäß Nummer 4.2.1.

Im Bereich des Landes Bremen ist für nicht EU-kofinanzierte Maßnahmen der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bewilligungsbehörde und fachlich zuständige technische Dienststelle.

7.3 Dem Antrag auf Zuwendung muss u. a. eine Erläuterung des Bauvorhabens beigefügt sein, die Angaben enthält über

- den Zustand bei Antragstellung und
- eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwartenden Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und ggf. sonstigen Belange (Naturschutz, Landwirtschaft usw.).

7.4 Für Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert und für die EU-Mittel nach der Verordnung bereitgestellt werden, sind besondere Anforderungen u. a. hinsichtlich Art und Umfang der

- finanziellen Abwicklung,
- Zusammenarbeit von Bewilligungsbehörde (NLWKN) und Zahlstelle (ML),
- Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen,
- Berichtspflichten,
- Verwendung von Vordrucken und Bescheidmustern,
- Aufbewahrungsfristen der Unterlagen

zu beachten. Diese sind für ELER-geförderte Maßnahmen ergänzend zur Zahlstellendienstleistung in der jeweils geltenden Fassung in einer Verwaltungsvorschrift, der so genannten Besonderen Dienstleistung, zu dieser Förderrichtlinie geregelt, die durch gesonderten Erlass veröffentlicht ist.

Für EFRE-geförderte Maßnahmen gilt für die Auszahlung der Zuwendung das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt unter Vorlage der Originalbelege. Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EFRE-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte die Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1315

### Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Kavernenanlage Etzel, Friedeburg)**

**Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2007  
— W 6219 A VI 2007-057-II —**

Die Firma IVG Kavernen GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant den Neubau eines temporären Rohrlagers. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 41 000 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und

festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1317

### Landesamt für Statistik

#### **Kommunale Doppik in Niedersachsen**

**Bek. d. NLS v. 12. 11. 2007 — 43-19718 —**

Für das Haushaltsjahr 2008 wird eine Änderung des verbindlichen Kontenrahmens für Niedersachsen und der verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

Bekanntmachung12Nov2007.doc

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

a) Kontenrahmen2008\_2.xls

b) ZuordnungKontenrahmenNds2008\_2.xls

stehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des NLS zur Verfügung und können unter [www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html](http://www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html) unter Nummer 3. Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen

heruntergeladen werden.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Niedersächsisches Landesamt für Statistik

— Referat 43 —

Göttinger Chaussee 76

30453 Hannover

Tel. 0511 9898-3241 bzw. -3242

anfordern.

An die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1317

### Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG  
(Erweiterung des Nordwest-Kais in Stade-Bützfleth)**

**Bek. d. NLWKN v. 13. 11. 2007  
— GB VI L6-62025/2-239 —**

Die Niedersachsen Ports GmbH und Co. KG hat beim NLWKN gemäß den §§ 119 und 128 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) eine Änderung der Plangenehmigung vom 31. 1. 2007 zur Erweiterung des Nordwest-Kais im Hafen Stade-Bützfleth beantragt.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) nach Maßgabe der Anlage 2 zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen

Behörden wird hiermit für das genannte Vorhaben gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1317

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 10. 2007  
— 07-154-01/Lin-6.2-01 —**

Die Firma Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Straße 38, 26316 Varel, hat mit Schreiben vom 19. 10. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier und Karton (Papier- und Kartonfabrik) beantragt.

Der Antrag umfasst die Erhöhung der Gesamtproduktionsleistung von 1 750 Tonnen auf 1 920 Tonnen Karton und Papier pro Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. den §§ 3 e und 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1318

**Genehmigung gemäß § 16 BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 11. 2007  
— 3103-40211/1-7.2-9 —**

Die Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen in 49751 Sögel gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung gestellt.

Antragsgegenstand des Verfahrens ist die wesentliche Änderung der Schlachthanlage durch u. a.:

- Erhöhung der Schlachtzahlen von 6 000 auf 10 000 Schweine pro Tag,
- Ausdehnung der Betriebszeit von 13 Std./Tag auf 21 Std./Tag, Einführung 2-Schicht-Betrieb,
- Vergrößerung des Betriebsgeländes mit neuer Erschließung, Einzäunung und Entwässerung,
- Neubau eines Pfortnergebäudes, von drei Fahrzeugwaagen und eines Platzes für Lkw-Wäsche für Kühlfahrzeuge mit Technikraum,

- Herstellung eines Platzes zum Abstellen von Kühlfahrzeugen,
- Herrichtung von Parkplätzen für Lkw und Pkw auf dem erweiterten neuen Gelände
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage und Zusammenführung von Abluftströmen, Änderung der Emissionsquellen,
- Erweiterung der Ammoniakkälteanlage, Erhöhung der Ammoniakkmenge auf 6 t.

Die Anlage fällt unter Nummer 7.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG und die Antragsunterlagen liegen

**vom 26. 11. bis 27. 12. 2007**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
 

montags bis	
donnerstags	in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags	in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 47,
 

montags bis	
mittwochs	in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags	in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 10. 1. 2008**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dieser Termin findet statt am **Donnerstag, den 24. 1. 2008, ab 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal, 2. OG., der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel. Sollte die Erörterung am 24. 1. 2008 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1318

### Neuerscheinungen

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 10/2007 enthält u. a. folgende Beiträge:

Behrendt, Gaumann, Liebermann, Zulässigkeit arbeitsvertraglicher Verweisungen auf das Beamtenrecht

Langenbrinck, Auswirkungen von Entwicklungen im Steuerrecht auf die Betriebliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1319

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 130. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2007, 96,40 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1319

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 202. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 8. 2007, 116,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1319

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 16. Aktualisierung, Stand: Oktober 2007, Loseblattwerk Ordner, 92,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

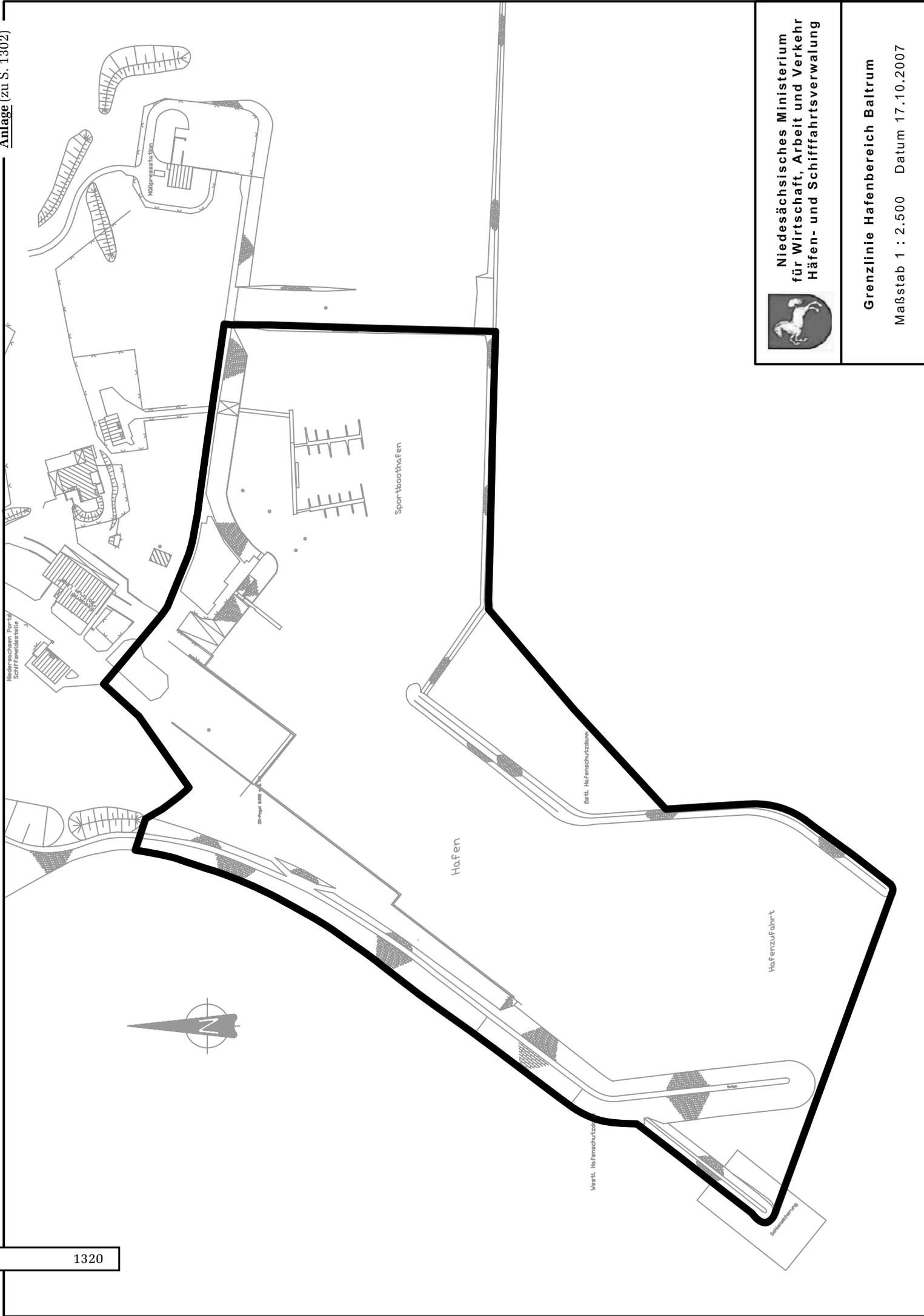
— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1319

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 88. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 9. 2007. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1319

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 329. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 9. 2007, 108,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

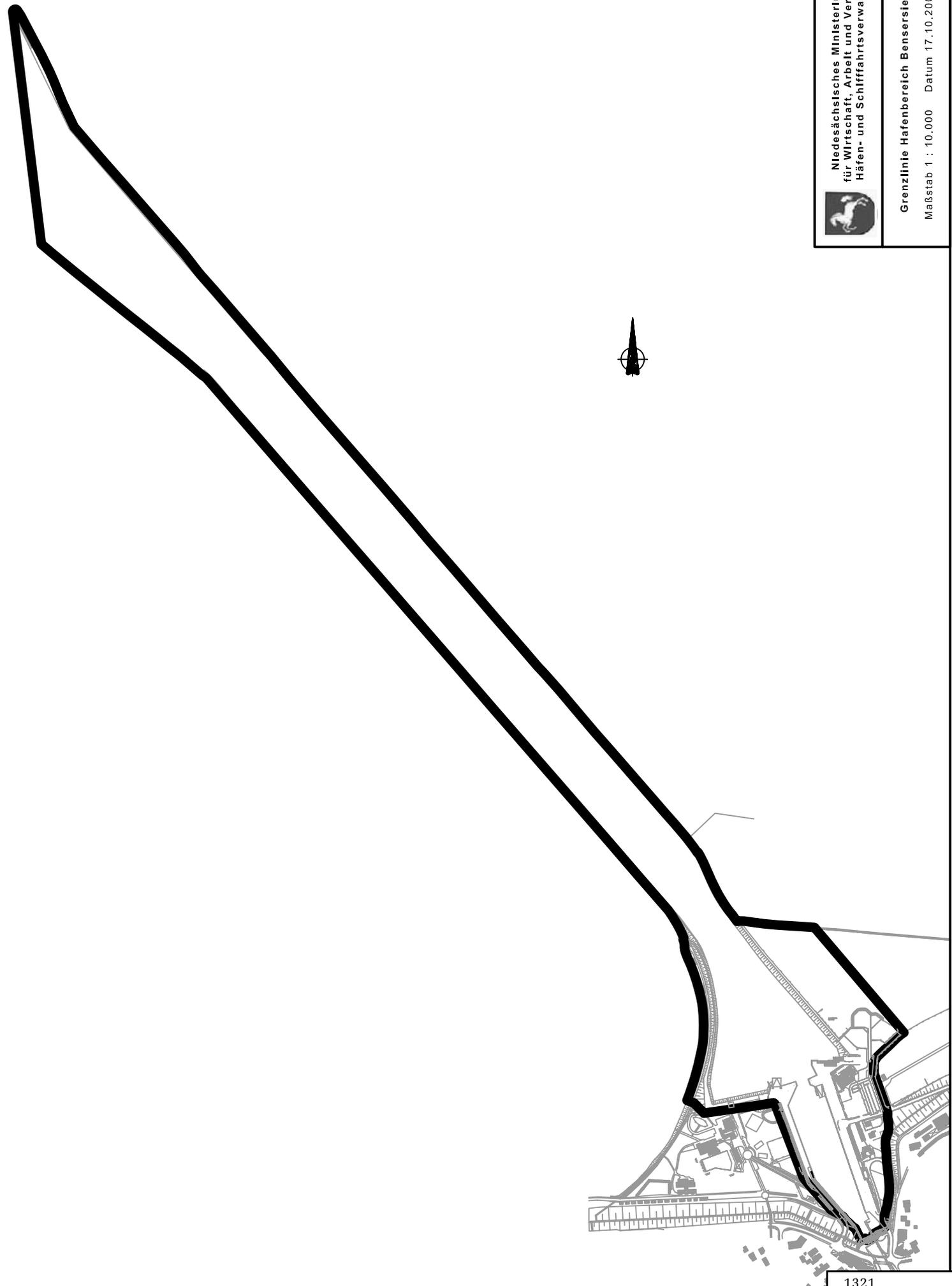
— Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1319



Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

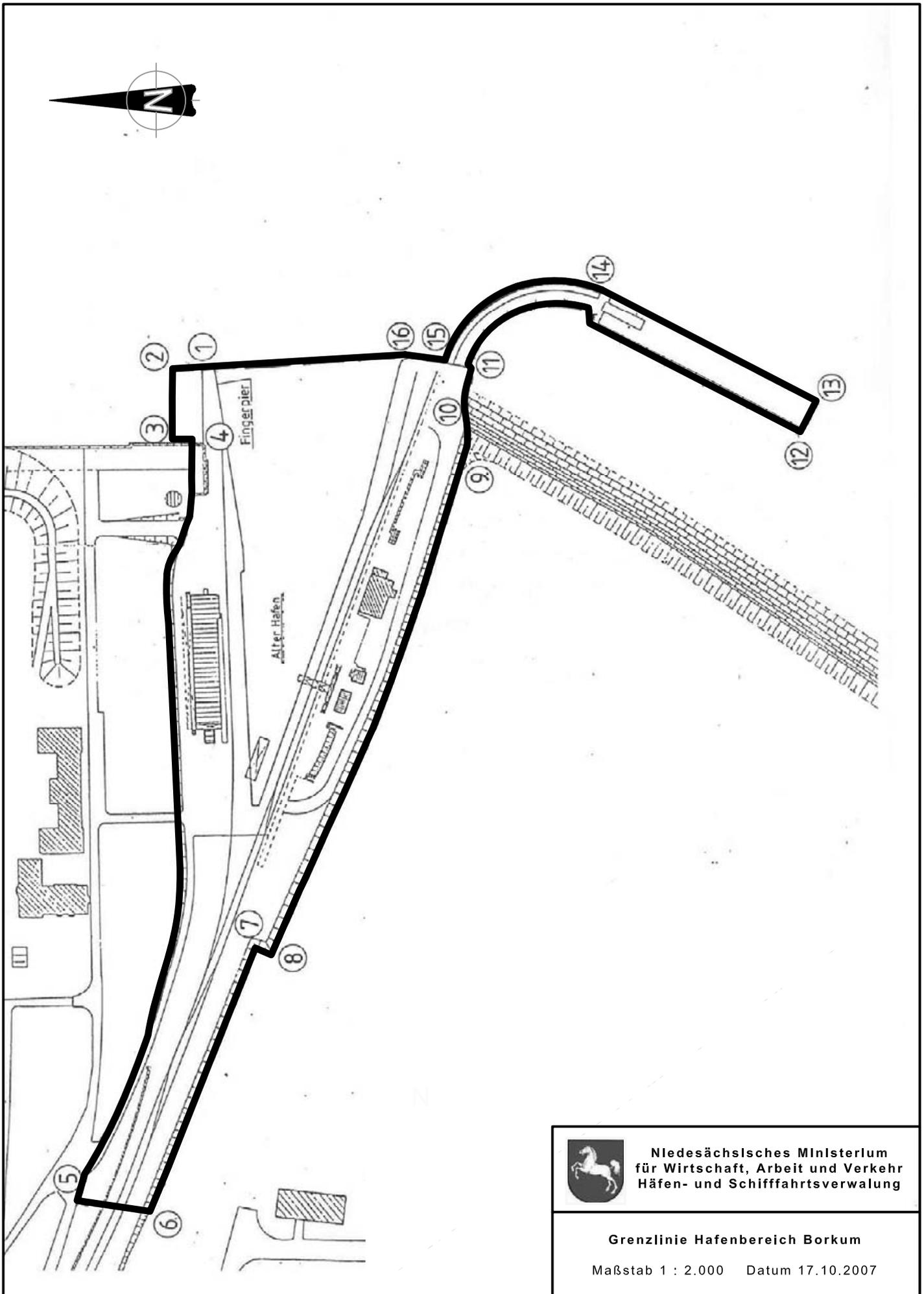
Grenzlinie Hafenbereich Baltrum

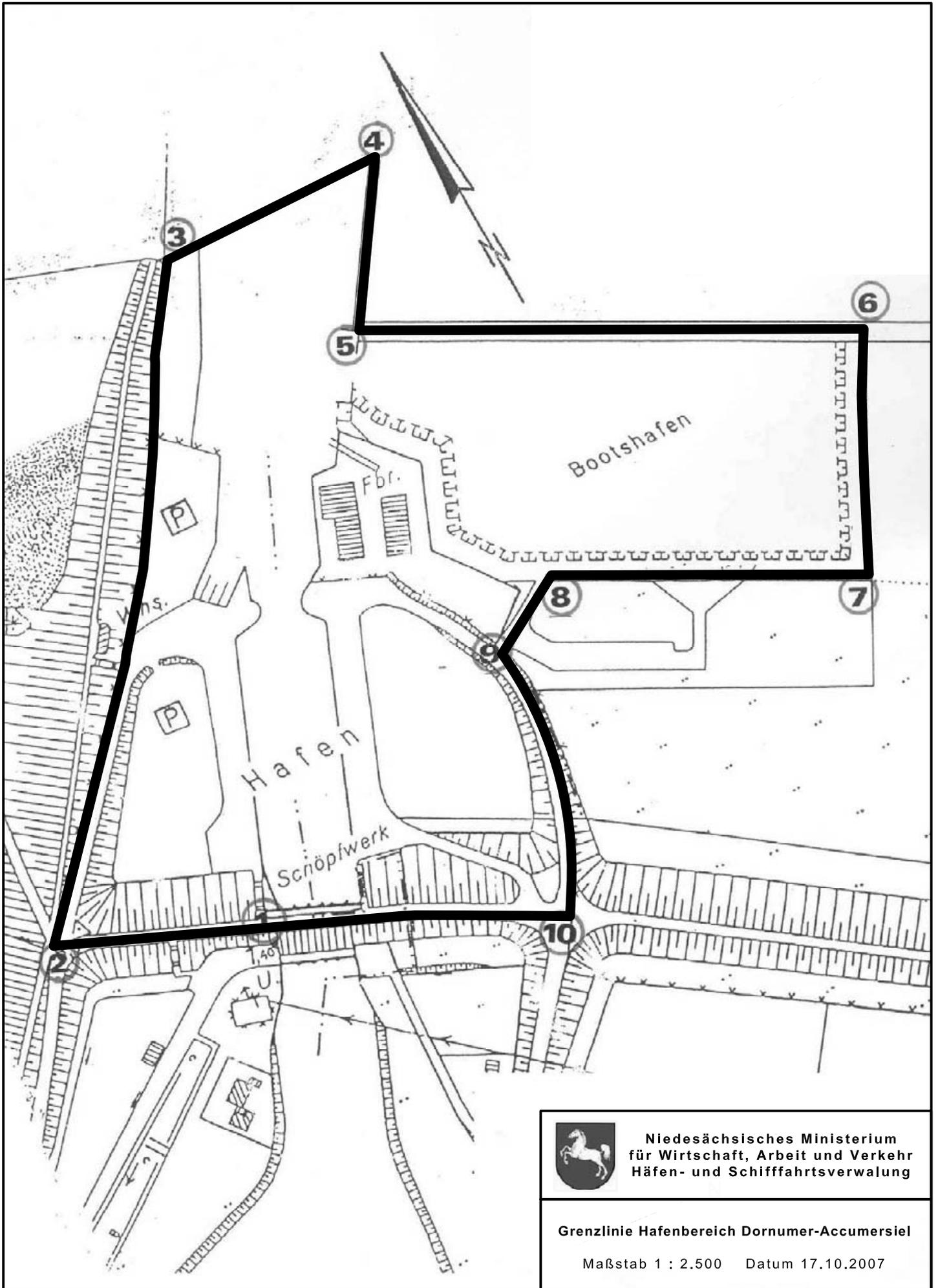
Maßstab 1 : 2.500 Datum 17.10.2007



Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafengebiet Bensenrieel  
Maßstab 1 : 10.000 Datum 17.10.2007

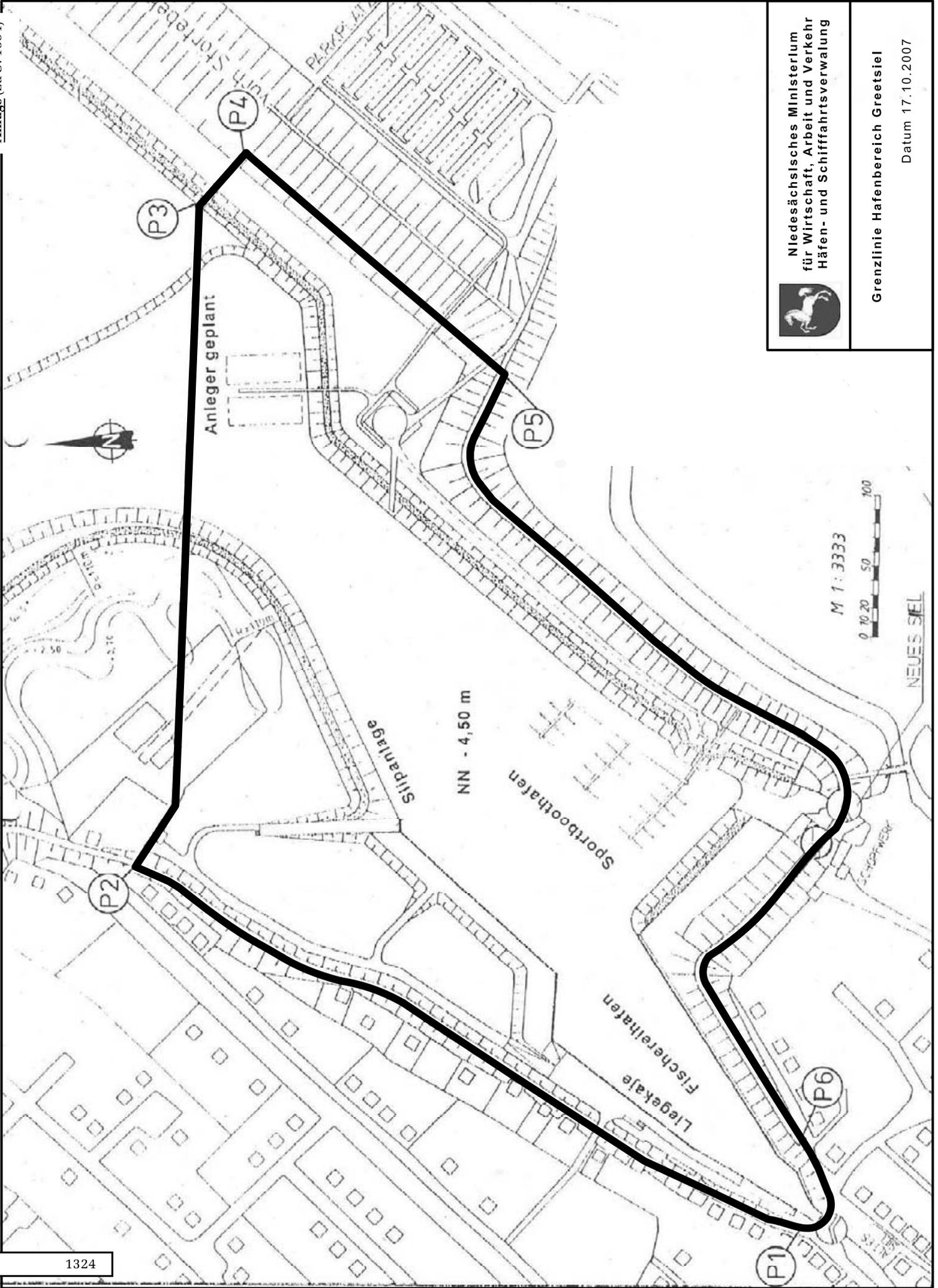




Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Dornumer-Accumerziel

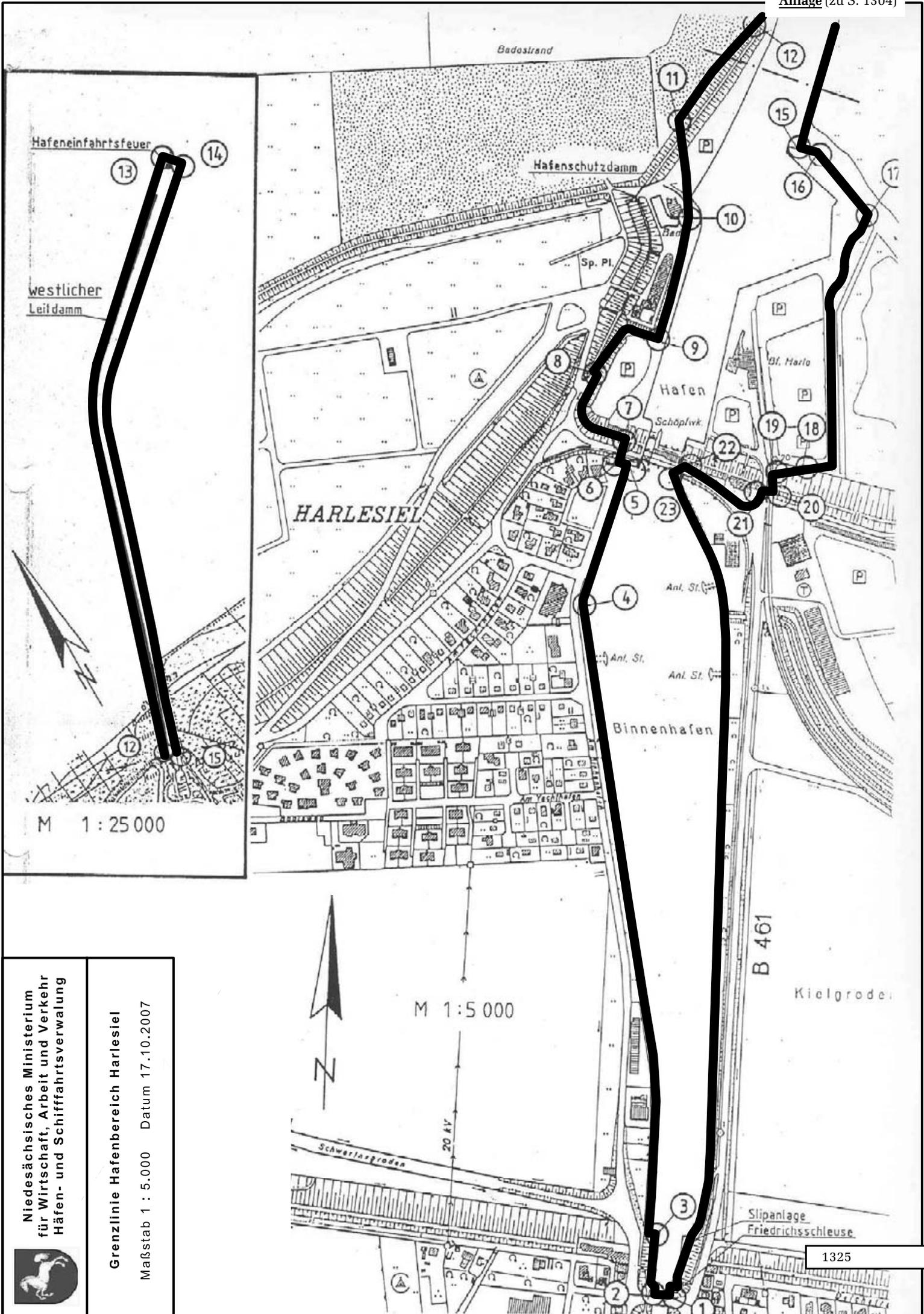
Maßstab 1 : 2.500 Datum 17.10.2007



Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Greetsiel

Datum 17.10.2007



Hafeneinfahrtsfeuer

westlicher  
Leildamm

Badstrand

Hafenschutzdamm

HARLESIEL

Hafen

Binnenhafen

Kielgröden

B 461

Slipanlage  
Friedrichsschleuse

M 1 : 25 000

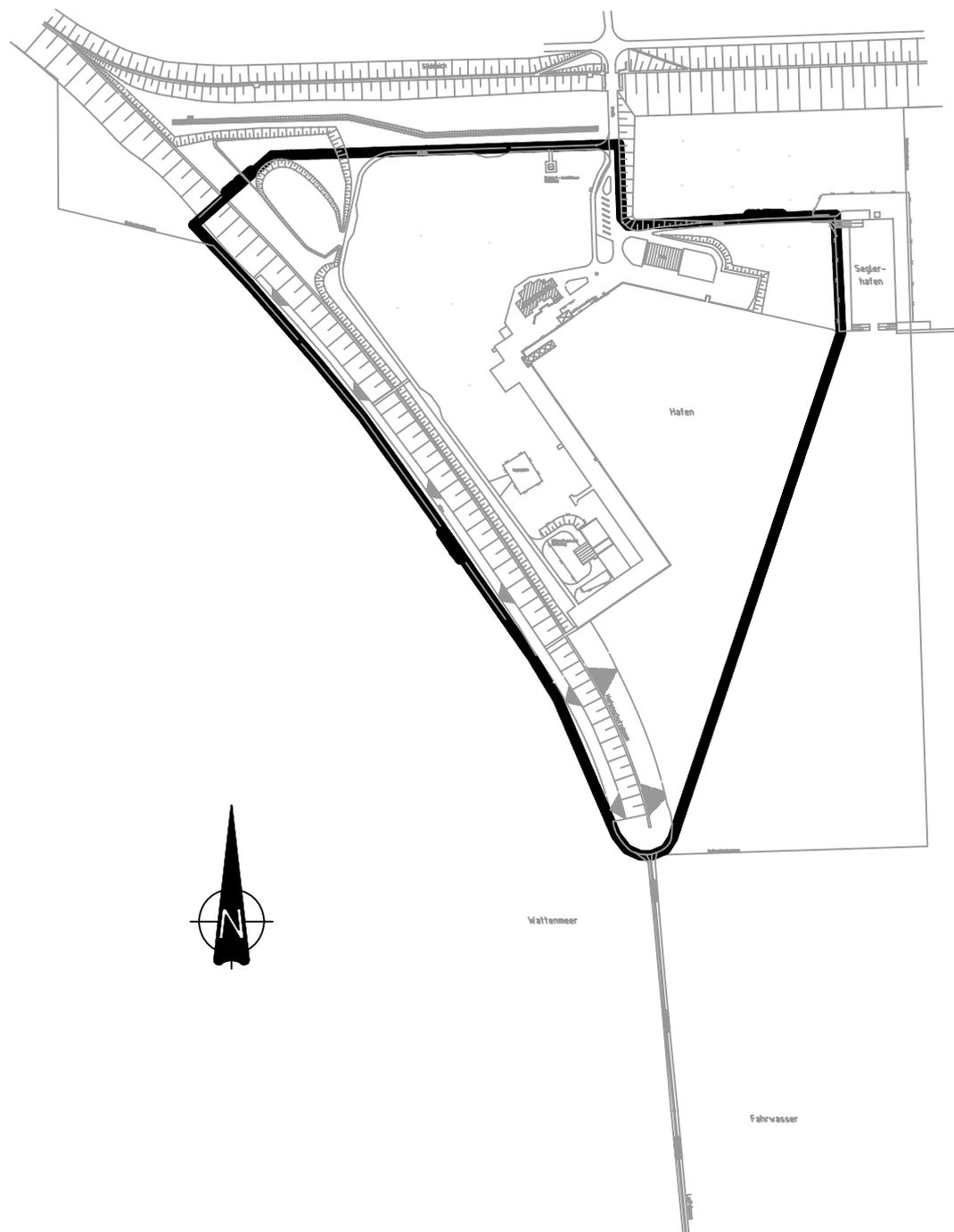
M 1 : 5 000

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafengebiet Harlesiel

Maßstab 1 : 5.000 Datum 17.10.2007





Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Juist  
Maßstab 1 : 5.000 Datum 17.10.2007

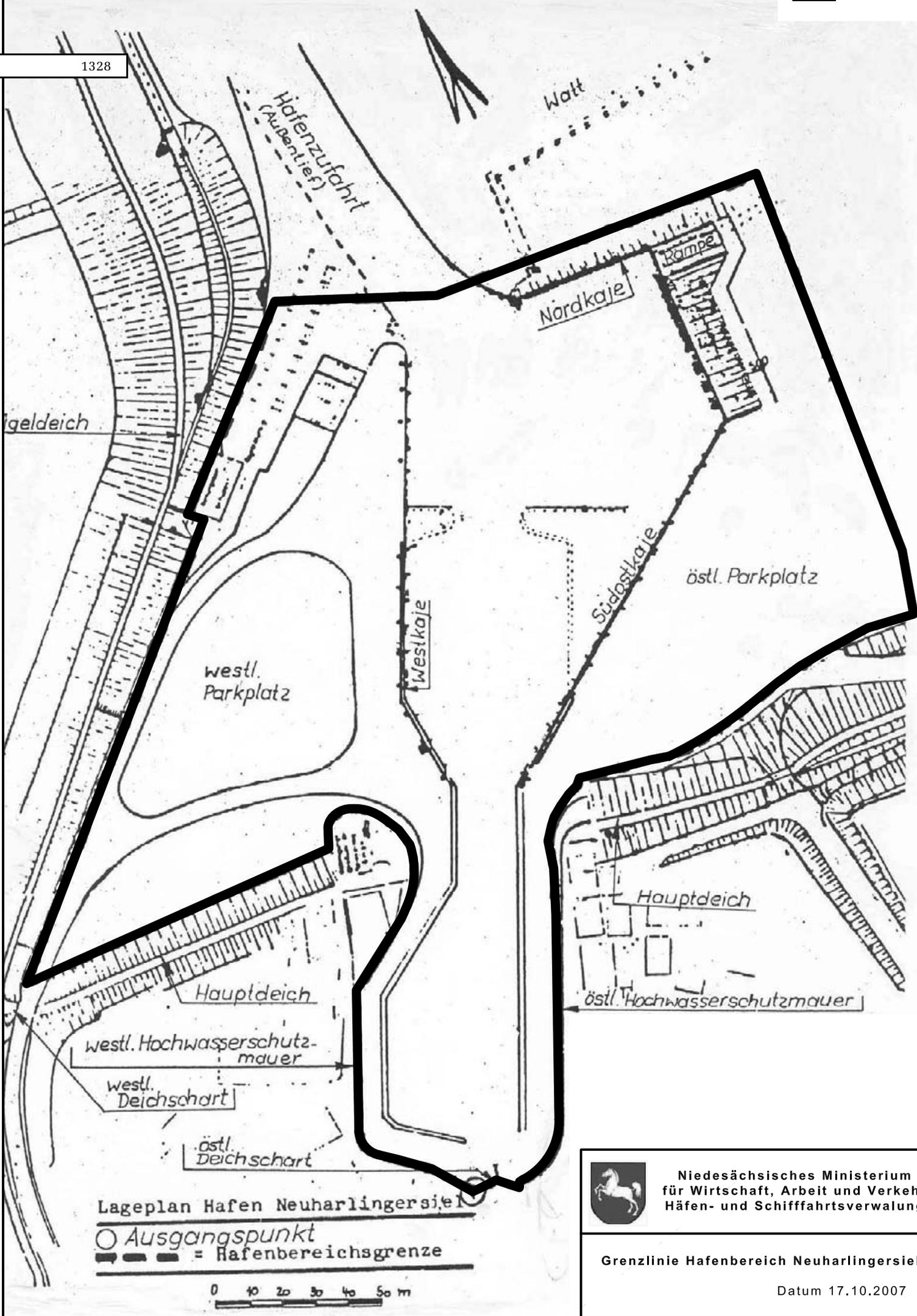


Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Langeoog

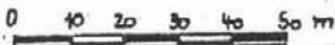
Maßstab 1 : 5.000 Datum 17.10.2007

1328



Lageplan Hafen Neuharlingersiel

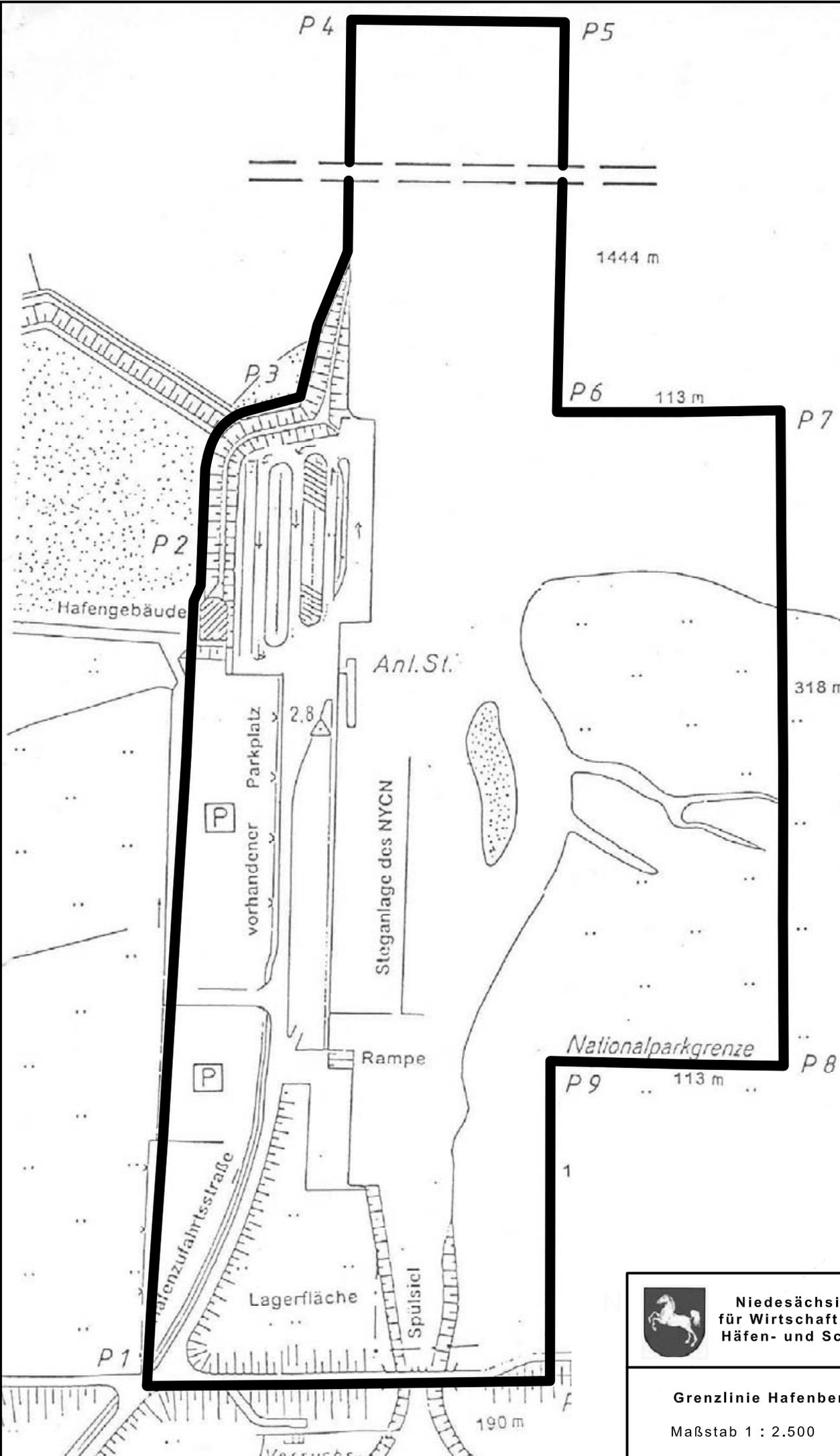
○ Ausgangspunkt  
— = Hafenbereichsgrenze



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

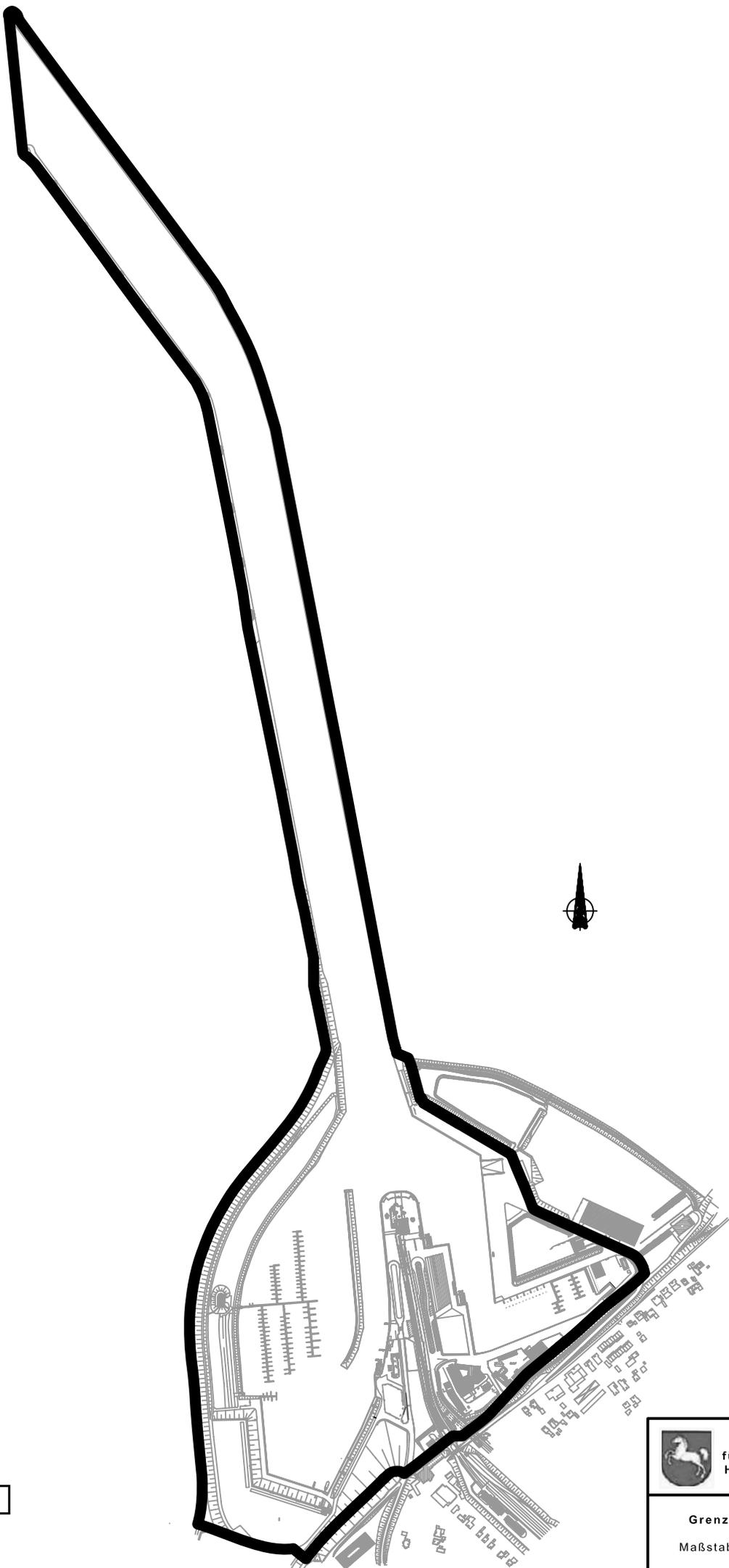
Grenzlinie Hafenbereich Neuharlingersiel

Datum 17.10.2007



Grenzlinie Hafbereich Neßmersiel

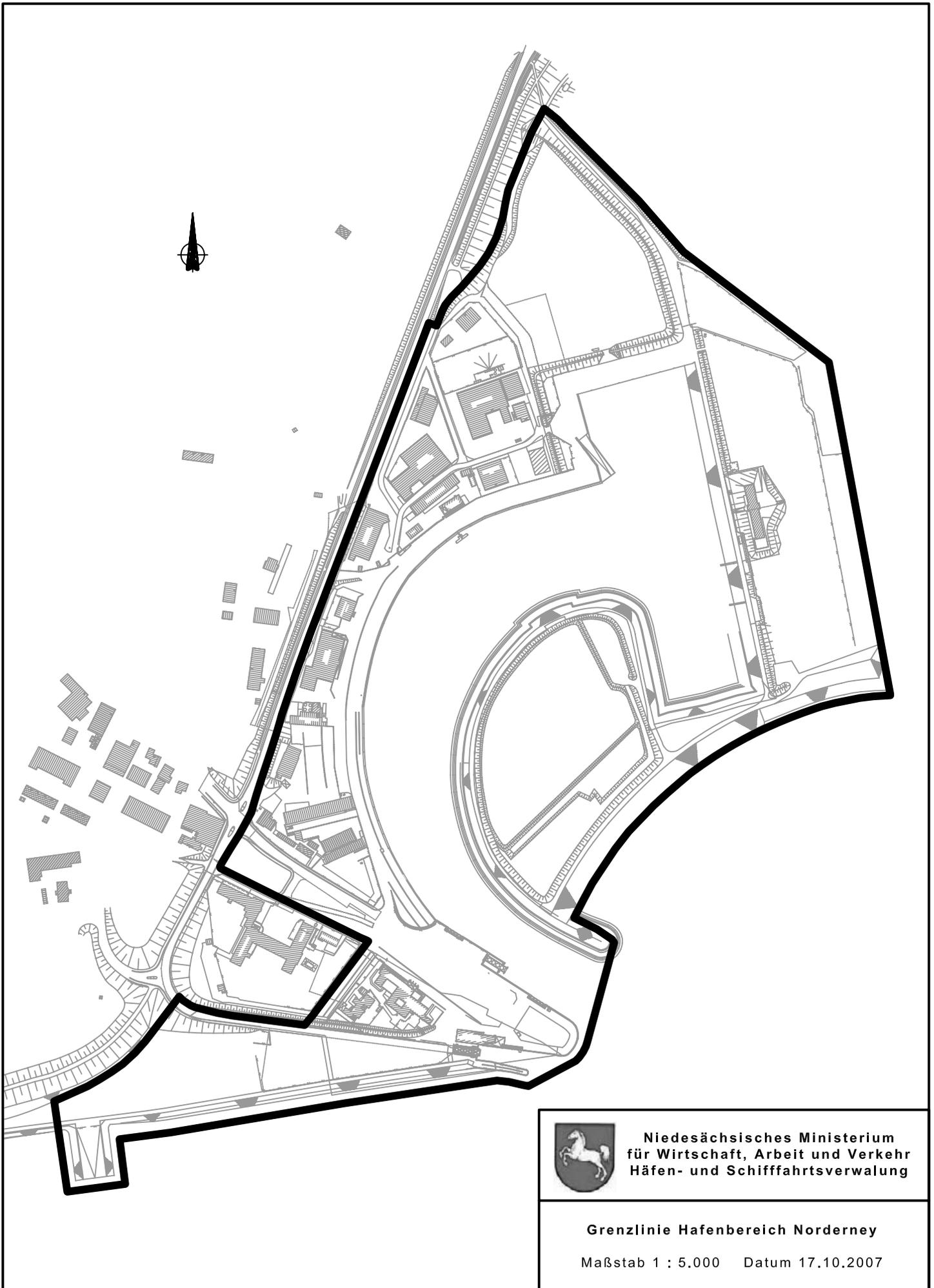
Maßstab 1 : 2.500 Datum 17.10.2007



Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Norddeich

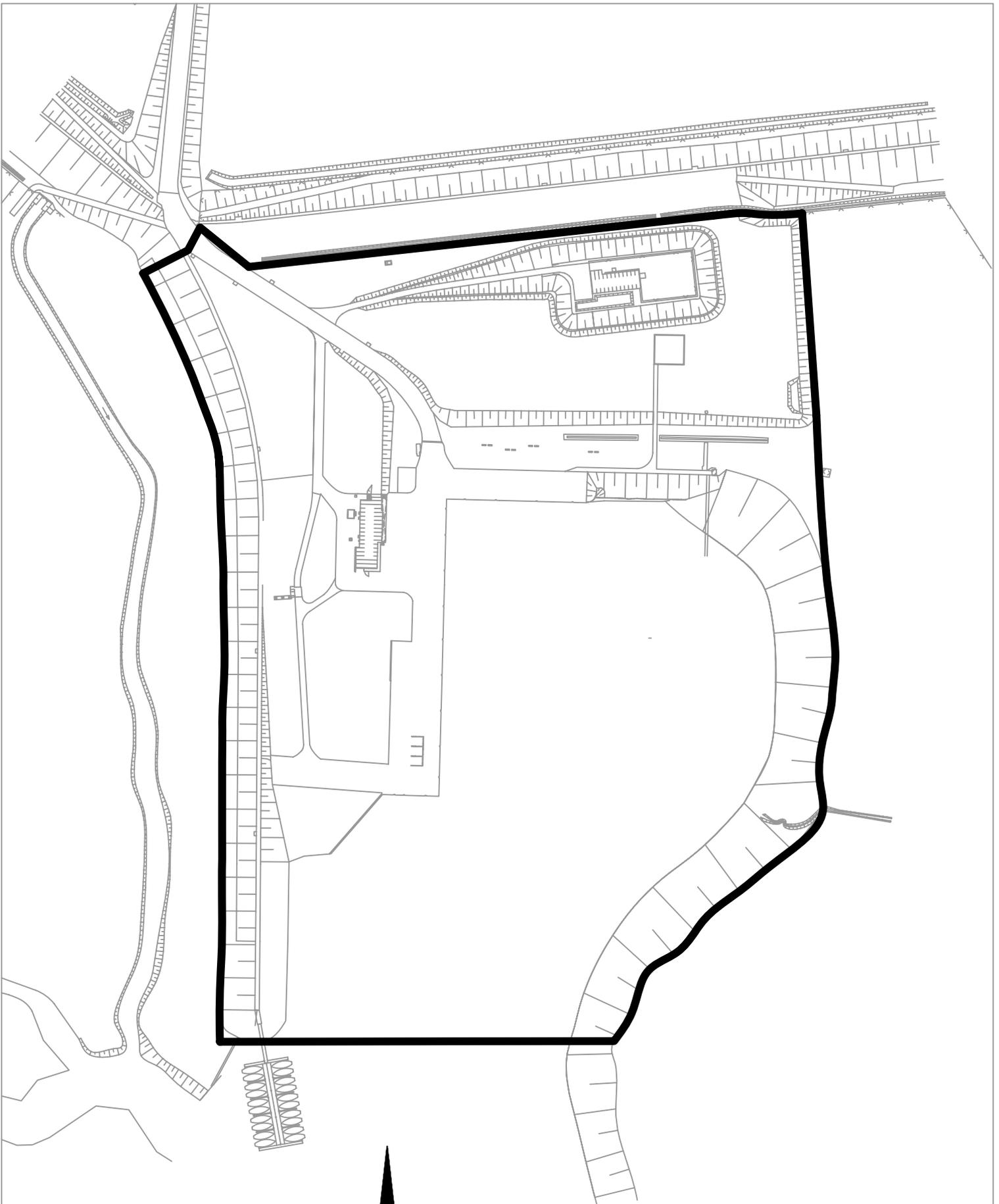
Maßstab 1 : 10.000 Datum 17.10.2007



Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Norderney

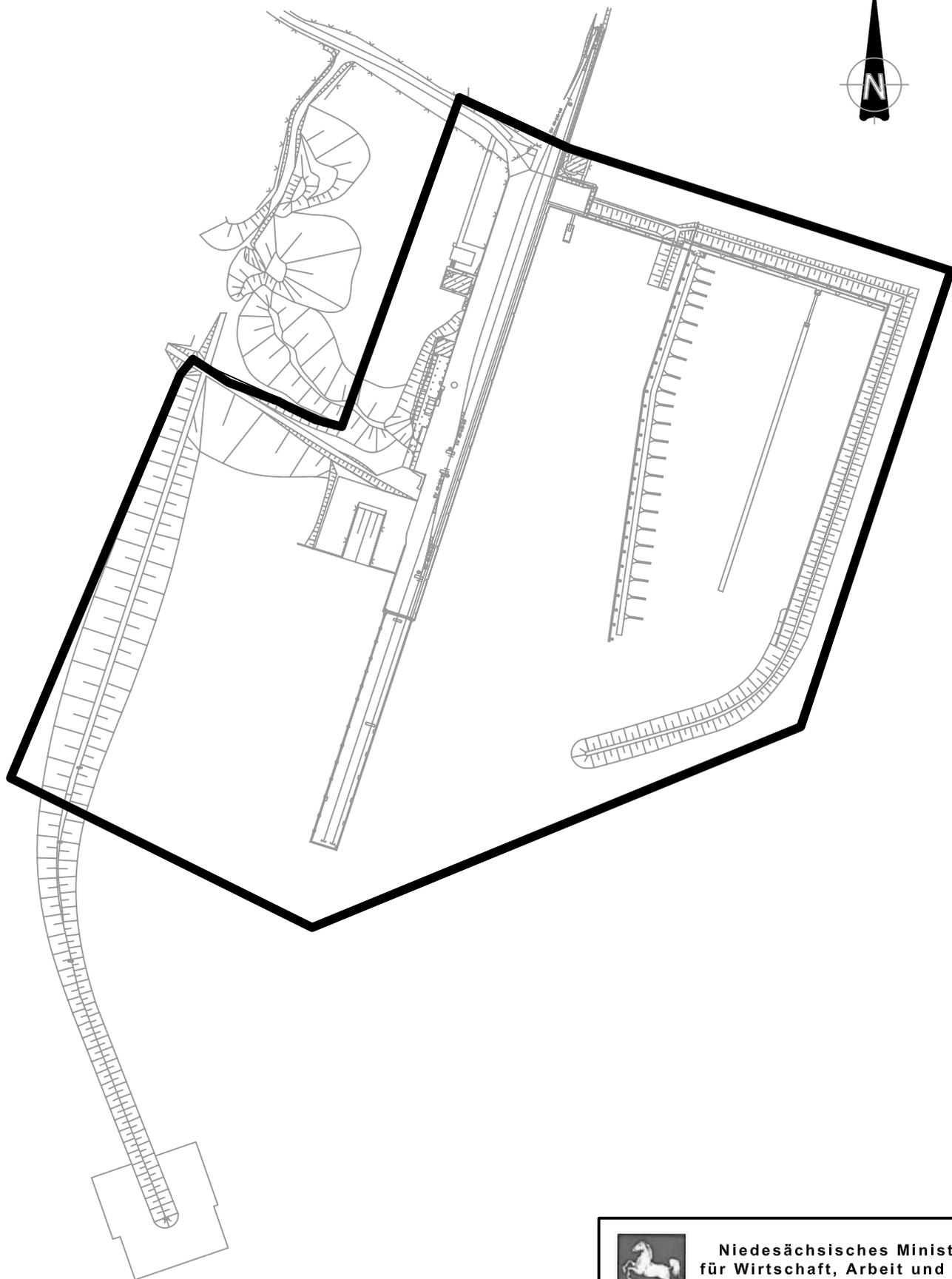
Maßstab 1 : 5.000 Datum 17.10.2007



**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung**

**Grenzlinie Hafenbereich Spielerog**

Maßstab 1 : 2.500 Datum 17.10.2007



Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Wangerooge

Maßstab 1 : 2.500 Datum 17.10.2007

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnement-service: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBI. 38/2000) .....	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBI. 39/2000) .....	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBI. 11/2001) .....	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 11/2001) .....	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBI. 39/2002) .....	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 18/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBI. 15/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBI. 15/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlnutzer, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBI. 09/2004) .....	3,10 €
Anlage zu DIN 1045 .....	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBI. 14/2004) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBI. 13/2004) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBI. 08/2004) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBI. 32/2004) .....	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBI. 38/2004) .....	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBI. 21/2005) .....	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 .....	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBI. 43/2005) .....	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 43/2005) .....	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 44/2005) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBI. 44/2005) .....	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108 .....	24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 44/2005) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBI. 44/2005) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBI. 02/2006) .....	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01 .....	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBI. 02/2006) .....	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06 .....	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBI. 05/2006) .....	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 05/2006) .....	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 05/2006) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBI 16/2006) .....	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 17/2006) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBI. 28/2006) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBI. 39/2006) .....	9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBI. 39/2006) .....	9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBI. 39/2006) .....	9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBI. 40/2006) .....	17,05 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBI. 41/2006) .....	12,40 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBI. 42/2006) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 42/2006) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 23/2007) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBI 25/2007) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBI. 26/2007) .....	9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBI. 28/2007) .....	10,85 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBI. 35/2007) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBI 36/2007) .....	7,75 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Neuerscheinungen

## Aktuell:

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) ..... 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) ..... 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. MBl. Nr. 17/07) ..... 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. MBl. Nr. 23/07) ..... 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de